

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2007/00475]

21 MARS 2007. — Elections des Chambres législatives fédérales du 10 juin 2007. — Instructions destinées aux présidents des bureaux principaux pour les élections de la Chambre des représentants et du Sénat. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de certaines dispositions des chapitres Ier, II, III, VI et VII des instructions du Ministre de l'Intérieur du 21 mars 2007 destinées aux présidents des bureaux principaux pour les élections de la Chambre des représentants et du Sénat (*Moniteur belge* du 30 mars 2007), établie par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2007/00475]

21 MAART 2007. — Verkiezingen van de Federale Wetgevende Kamers van 10 juni 2007. — Onderrichtingen voor de voorzitters van de hoofdbureaus bij de verkiezingen van de Kamer van volksvertegenwoordigers en van de Senaat. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van sommige bepalingen van de hoofdstukken I, II, III, VI en VII van de onderrichtingen van de Minister van Binnenlandse Zaken van 21 maart 2007 voor de voorzitters van de hoofdbureaus bij de verkiezingen van de Kamer van volksvertegenwoordigers en van de Senaat (*Belgisch Staatsblad* van 30 maart 2007), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2007/00475]

21. MÄRZ 2007 — Wahlen der Föderalen Gesetzgebenden Kammern vom 10. Juni 2007 — Anweisungen an die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände für die Wahlen der Abgeordneten-kammer und des Senats — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung einiger Bestimmungen der Kapitel I, II, III, VI und VII der Anweisungen des Ministers des Innern vom 21. März 2007 an die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände für die Wahlen der Abgeordneten-kammer und des Senats, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

Wahlen der Föderalen Gesetzgebenden Kammern vom 10. Juni 2007

21. MÄRZ 2007 — Anweisungen an die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände für die Wahlen der Abgeordneten-kammer und des Senats

Sehr geehrte Frau Vorsitzende!

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Ich möchte Ihnen hiermit die Anweisungen für die Verrichtungen des jeweiligen Hauptwahlvorstandes übermitteln, dessen Vorsitz Sie laut Gesetz zu führen haben.

INHALTKAPITEL I — ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- A. Einleitung
- B. Gesetze
- C. Sprachengebrauch
- D. Portofreiheit und Wahldrucksachen
- E. Erstellung der Wählerliste und Ausstellung von Exemplaren dieser Liste
- F. Anwesenheitsgeld und Fahrkostenentschädigung für die Mitglieder der Wahlvorstände

KAPITEL II — ZUSAMMENFASSENDE TABELLEN IN BEZUG AUF DIE WAHLEN

- A. Chronologische Tabellen ab dem 40. Tag vor den Wahlen
- B. Tabellen mit den Aufgaben der verschiedenen Akteure
- C. Übersicht über die neuen Gesetzesbestimmungen in Bezug auf die Wahlen 2007 und einige wichtige Wahldaten

KAPITEL III — ORGANISATION DER HAUPTWAHLVORSTÄNDE

(...)

D. Hauptwahlvorstand des Kantons für die Abgeordneten-kammer und den Senat

- 1. Aufgabe
- 2. Zusammensetzung

(...)

KAPITEL VI — ANWEISUNGEN AN DEN VORSITZENDEN DES HAUPTWAHLVORSTANDES DES KANTONS

- 1. Einleitung
- 2. Zusammensetzung der Wahl- und Zählbürovorstände
- 3. Benennung der Zeugen der Wahl- und Zählbürovorstände
- 4. Letzte Verrichtungen vor der Wahl
- 5. Verrichtungen vor der Wahl in Kantonen mit automatisierter Stimmabgabe
- 6. Verrichtungen nach der Wahl
- 7. Verrichtungen nach der Wahl in Kantonen mit automatisierter Stimmabgabe
- 8. Parlamentarische Kontrolle der automatisierten Wahlsysteme seitens des Sachverständigenkollegiums
- 9. Stimmrecht der im Ausland ansässigen Belgier

KAPITEL VII — AUTOMATISIERTE WAHLEN - BILDSCHIRMANZEIGEN

1. Allgemeines Verfahren
2. Layout der Listenbildschirme
3. Layout der Kandidatenbildschirme

**NB: Nähere Informationen finden Sie auf der Website Wahlen des FÖD Inneres:
Besuchen Sie diese Website regelmäßig!
www.elections.fgov.be, www.verkiezingen.fgov.be
beziehungsweise www.wahlen.fgov.be**

KAPITEL I — ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**A. EINLEITUNG**

1. In Artikel 46 Absatz 4 und 5 der koordinierten Verfassung ist Folgendes bestimmt:
 - Die Auflösung der Abgeordnetenkammer bringt die Auflösung des Senats mit sich.
 - Der Auflösungsbeschluss enthält die Einberufung der Wähler binnen vierzig Tagen und die der Kammern binnen zwei Monaten.

Nach einer Erklärung zur Revision der Verfassung seitens der föderalen gesetzgebenden Gewalt sind die Abgeordnetenkammer und der Senat von Rechts wegen aufgelöst (Art. 195 der Verfassung).

In diesem Fall werden gemäß Artikel 46 der Verfassung ebenfalls neue Kammern einberufen.
2. Die Auflösung der Föderalen Kammern ist ebenfalls Gegenstand von Artikel 106 des Wahlgesetzbuches, in dem unter anderem Folgendes bestimmt ist:
 - Bei Auflösung der Kammern wird das Wahlkollegium binnen vierzig Tagen nach der Auflösung versammelt. Das Wahldatum wird durch Königlichen Erlass festgelegt.
 - **Im Königlichen Erlass vom 1. Mai 2007 (*Belgisches Staatsblatt* vom 2. Mai 2007) werden die kommenden Wahlen auf Sonntag, den 10. Juni 2007 festgelegt.**

B. GESETZE

3. Bei der Ausführung Ihres Auftrages müssen Sie sich unter anderem auf nachfolgende Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen beziehen:
 1. die Verfassung, insbesondere die neuen Artikel 61 bis 73 (die koordinierte Verfassung ist am 17. Februar 1994 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden) - abgekürzt **V**,
 2. das Wahlgesetzbuch (deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 14. April 1999), abgeändert durch das ordentliche Gesetz vom 16. Juli 1993 (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Juli 1993, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 14. April 1999), das Gesetz vom 30. Dezember 1993 zur Abänderung des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 (*Belgisches Staatsblatt* vom 11. Januar 1994, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 14. April 1999), das Gesetz vom 5. April 1995 zur Abänderung der Wahlgesetzgebung (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. April 1995, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 14. April 1999), das Gesetz vom 10. Juli 1996 (*Belgisches Staatsblatt* vom 1. August 1996, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 21. November 2006), das Gesetz vom 18. Dezember 1998 (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. Dezember 1998, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 14. April 1999), das Gesetz vom 12. August 2000 (*Belgisches Staatsblatt* vom 25. August 2000, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 30. September 2000), das Gesetz vom 27. Dezember 2000 (*Belgisches Staatsblatt* vom 24. Januar 2001, Erratum *Belgisches Staatsblatt* vom 3. Februar 2001, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 26. Mai 2001), das Gesetz vom 7. März 2002 (*Belgisches Staatsblatt* vom 8. Mai 2002, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 25. Juli 2002), das Gesetz vom 18. Juli 2002 (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. August 2002, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 26. November 2002), die Gesetze vom 13. Dezember 2002 (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. Januar 2003, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 5. Mai 2003), das Gesetz vom 19. Februar 2003 (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. März 2003, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 15. April 2003), das Gesetz vom 11. März 2003 (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. März 2003 - 3. Ausgabe, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 16. Mai 2003), das Gesetz vom 2. April 2003 (*Belgisches Staatsblatt* vom 16. April 2003, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 16. Mai 2003), das Gesetz vom 22. Dezember 2003 (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. Dezember 2003, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 12. März 2004), das Gesetz vom 2. März 2004 (*Belgisches Staatsblatt* vom 26. März 2004, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 21. Mai 2004), das Gesetz vom 25. April 2004 (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. Mai 2004, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 9. Juni 2004), das Gesetz vom 27. März 2006 (*Belgisches Staatsblatt* vom 11. April 2006, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 4. September 2006) und das Gesetz vom 13. Februar 2007 (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. März 2007, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 4. Mai 2007) - abgekürzt **WGB**,
 3. das Gesetz vom 11. April 1994 zur Organisierung der automatisierten Wahl (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. April 1994, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 8. April 1999), abgeändert durch das Gesetz vom 5. April 1995 (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. April 1995, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 8. April 1999), das Gesetz vom 18. Dezember 1998 (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. Dezember 1998, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 12. Juni 1999), das Gesetz vom 19. März 1999 (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. März 1999, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 21. Juli 2000), das Gesetz vom 12. August 2000 (*Belgisches Staatsblatt* vom 25. August 2000, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 30. September 2000), das Gesetz vom 13. Dezember 2002 (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. Januar 2003, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 5. Mai 2003), das Gesetz vom 19. Februar 2003 (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. März 2003, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 15. April 2003), das Gesetz vom 11. März 2003 (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. März 2003, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 16. Mai 2003), das Gesetz vom 27. März 2006 (*Belgisches Staatsblatt* vom 11. April 2006, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 4. September 2006) und das Gesetz vom 13. Februar 2007 (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. März 2007, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 4. Mai 2007),

4. das Gesetz vom 11. April 1994 über die Pflichtvermerke auf bestimmten Wahlunterlagen (*Belgisches Staatsblatt* vom 16. April 1994, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 23. April 1999),
5. das Gesetz vom 24. Mai 1994 zur Förderung einer ausgeglichenen Verteilung von Männern und Frauen auf den Kandidatenlisten für die Wahlen (*Belgisches Staatsblatt* vom 1. Juli 1994, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 23. April 1999 und 6. Mai 1999),
6. das Gesetz vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Juli 1989, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 21. Januar 1999), abgeändert durch das Gesetz vom 21. Mai 1991 (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Juni 1991, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 12. März 1999), das Gesetz vom 18. Juni 1993 (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. August 1993 und 27. Oktober 1993, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 12. März 1999), das Gesetz vom 19. Mai 1994 (*Belgisches Staatsblatt* vom 25. Mai 1994, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 12. März 1999), das Gesetz vom 12. Juli 1994 (*Belgisches Staatsblatt* vom 19. Juli 1994, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 12. März 1999), das Gesetz vom 10. April 1995 (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. April 1995, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 12. März 1999), das Gesetz vom 19. November 1998 (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. Dezember 1998, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 12. März 1999), das Gesetz vom 12. Februar 1999 (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. März 1999, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 6. Mai 1999), das Gesetz vom 13. Dezember 2002 (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. Januar 2003, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 5. Mai 2003), das Gesetz vom 19. Februar 2003 (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. März 2003, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 15. April 2003), das Gesetz vom 2. April 2003 (*Belgisches Staatsblatt* vom 16. Mai 2003), das Gesetz vom 17. Februar 2005 (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. April 2005, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 3. August 2005), das Gesetz vom 27. März 2006 (*Belgisches Staatsblatt* vom 11. April 2006, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 4. September 2006) und das Gesetz vom 23. März 2007 (*Belgisches Staatsblatt* vom 28. März 2007).

C. SPRACHENGEBRAUCH

4. Ich weise Sie auf die durch den Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (*Belgisches Staatsblatt* vom 2. August 1966, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 19. Dezember 2000) hin, in deren Artikel 1 § 1 Nr. 5 bestimmt wird, dass die Bestimmungen dieser Gesetze auf Wahlverrichtungen Anwendung finden.

5. Stimmzettel

Stimmzettel sind einsprachig in einsprachigen Gemeinden und zweisprachig in den anderen Gemeinden (WGB Art. 128 § 5).

6. Formulare

Die für die Wahlverrichtungen zu verwendenden Formulare sind nicht durch Gesetz festgelegt. Die Muster werden als Richtlinie veröffentlicht. Im Hinblick auf Klarheit und Einheitlichkeit in allen Hauptwahlvorständen werden die Vorsitzenden aufgefordert, diese Formulare nach Möglichkeit zu verwenden.

Die in vorliegenden Anweisungen erwähnten Formulare werden im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht. Auf diesen Formularen ist der Angabe des Namens und Vornamens der Vermerk «Frau» (Fr.) oder «Herr(n)» (Hr(n).) voranzustellen.

In der zweisprachigen Region Brüssel-Hauptstadt müssen diese Formulare zweisprachig sein; in allen anderen Fällen werden sie in der Sprache des betreffenden Gebiets aufgesetzt.

(...)

Formulare, die sich direkt an Privatpersonen richten (so auch diejenigen für die Einberufung der Mitglieder der Wahlvorstände) werden in Gemeinden mit besonderer Sprachenregelung (Gemeinden des deutschen Sprachgebietes, Malmedyer Gemeinden, Randgemeinden und Sprachgrenzgemeinden) und den Gemeinden des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt in der Sprache des Betreffenden aufgesetzt. In allen anderen Fällen werden sie in der Sprache des Gebiets erstellt.

Von den Bürgern verwendete Formulare (beispielsweise Wahlvorschläge) dürfen in allen Gemeinden mit besonderer Sprachenregelung in der Sprache des Betreffenden verfasst werden.

Formulare für die Wahlen der Kammer sind mit einem A und Formulare für die Wahlen des Senats sind mit einem B gekennzeichnet. Formulare, die bei verschiedenen Wahlen anwendbar sind, sind mit einer Buchstabenkombination gekennzeichnet (zum Beispiel: Formular AB/1).

Den Nummern der Formulare, die für die automatisierte Stimmabgabe angepasst wurden, wird ein «bis» hinzugefügt. Formulare für die traditionelle Stimmabgabe, die nicht für die automatisierten Wahlen verwendet werden, sind in der Übersicht mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet und ihre Überschriften stehen zwischen Klammern.

7. Wahlbürovorstände

In Artikel 49 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten ist vorgesehen, dass die Vorsitzenden von Wahlbürovorständen, die nicht im Stande sind, sich in den Sprachen, deren Gebrauch durch die koordinierten Gesetze für die Beziehungen von lokalen Dienststellen mit Privatpersonen vorgeschrieben ist, an die Wähler zu wenden oder sie in diesen Sprachen zu informieren, einen Sekretär bestimmen, der sie in dieser Hinsicht unterstützen kann.

(…)

D. PORTOFREIHEIT UND WAHLDRUCKSACHEN9. Portofreiheit

Sendungen in Ausführung der Wahlgesetze können portofrei verschickt werden.

Dies betrifft insbesondere:

1. die vom Gemeindekollegium [*in den Wahlrechtsvorschriften wird noch die frühere Bezeichnung «Bürgermeister- und Schöffenkollegium» verwendet*] an die Wähler geschickten Wahlaufforderungen,
2. Briefwechsel zwischen den Gemeindeverwaltungen in Bezug auf die Streichung aus und die Neueintragung in die Wählerliste und Sendungen von den Gemeindeverwaltungen an die betreffenden Wähler,
3. Briefe der Gemeindeverwaltungen an bestimmte Wähler, die als Beisitzer benannt werden können (d.h. an die Beisitzerkandidaten),
4. von den Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände im Hinblick auf die Benennung der Vorsitzenden, Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Wahlvorstände verschickte Sendungen,
5. von den Gemeindeverwaltungen verschickte Exemplare oder Abschriften der Wählerliste,
6. Wahlunterlagen und Stimmzettel, die von den Vorsitzenden der Wahlbürovorstände verschickt werden oder an sie gerichtet sind,
7. vom FÖD Inneres im Rahmen der Wahlgesetze verschickte Unterlagen.

10. Folgende Angaben sind auf den Sendungen anzubringen:

- für unter Nr. 1 erwähnte Sendungen:
«Wahlgesetz - Wahlaufforderung» in der linken oberen Ecke der Vorderseite,
- für unter Nr. 2 und 5 erwähnte Sendungen:
«Wahlgesetz - Wählerliste» in der linken oberen Ecke der Vorderseite,
- für unter Nr. 3, 4, 6 und 7 erwähnte Sendungen:
«Wahlgesetz» (gedruckt oder geschrieben) oben auf der Vorderseite, vorzugsweise in der linken oberen Ecke, und in der Anschrift die Eigenschaft des Empfängers in Wahlangelegenheiten (Beisitzer, Ersatzbeisitzer, Beisitzerkandidat).

Bei dringender Zustellung und Zustellung am Samstag muß neben dem Vermerk «Wahlgesetz» ebenfalls der Vermerk «Eilsendung» angegeben werden.

Ferner ist 1994 ein Abkommen mit der Post geschlossen worden, damit Beisitzerkandidaten (oder andere Mitglieder) eines Wahlvorstandes, an die ein Einschreiben gerichtet ist und die bei Zustellung dieses Schreibens nicht an ihrem Wohnsitz anzutreffen sind, anhand einer in den Briefkasten gesteckten Karte (Muster 227 - Wahlgesetz) aufgefordert wird, dieses Schreiben bei der Gemeindeverwaltung abzuholen. Diese Karten sind 10 cm hoch und 15 cm breit.

Diese Maßnahme ist getroffen worden, um die Abwesenheitsquote in den Wahl- und Zählbürovorständen zu verringern und diese Vorstände rechtzeitig bilden zu können.

Es handelt sich dabei um eine zusätzliche Möglichkeit, die andere Abmachungen der Gemeinden mit dem Vorsteher des betreffenden lokalen Postamtes keineswegs ausschließt.

Dies bedeutet, dass die Benennung der Mitglieder der Wahlvorstände ohne Einschreiben erfolgen kann, wenn der Hauptwahlvorstand und die Gemeinde dies für angemessen erachten. Setzen Sie den betreffenden Postvorsteher auf angemessene Weise in Kenntnis und ziehen Sie ihn diesbezüglich immer zu Rate.

11. Wahldrucksachen

Auskünfte über die Bedingungen für die Wahldrucksachen sind in größeren Postämtern erhältlich. Eine Abschrift dieser Bedingungen wird allen politischen Parteien und allen Personen, die darum ersuchen, zugesandt. Sie finden alle diesbezüglichen Auskünfte auf der Website der Post: www.laposte.be, www.depost.be beziehungsweise www.diepost.be.

Ich weise darauf hin, dass die letzten Wahldrucksachen spätestens am Mittwoch vor den Wahlen aufgegeben werden müssen.

12. Abmessungen der Wahlaufforderungen

Damit die Wahlaufforderungen bequem von der Post zugestellt werden können, müssen sie folgenden Bedingungen entsprechen:

1. Wahlaufforderungen im Umschlag oder freilaufend
 - Mindestabmessungen: 90 x 140 mm
 - Höchstabmessungen: 120 x 235 mm
 - Höchstgewicht: 20 g
 - Maximale Dicke: 5 mm
 - Adresse:
 - ist parallel zur Längsseite der Sendung anzubringen
 - in einem Feld, das 15 mm vom linken, rechten und unteren und 40 mm vom oberen Rand entfernt ist.
- In der Adresse sind Postleitzahl und Bestimmungsort anzugeben.

Freilaufende Sendungen müssen darüber hinaus widerstandsfähig genug und vollkommen dicht sein, damit Beschädigungen vermieden und die Handhabung erleichtert werden.

2. Versand in Kartenform

Zusätzlich zu den vorerwähnten Bedingungen muß das Papier, aus dem die Sendungen gemacht werden, stark genug sein (140 gr/m²) und mindestens die rechte Hälfte der Sendungen ist für die Adresse des Empfängers, den Aufdruck des Datumstempels und etwaige Dienstvermerke vorzubehalten.

E. ERSTELLUNG DER WÄHLERLISTE UND AUSSTELLUNG VON EXEMPLAREN DIESER LISTE

13. Gemäß Artikel 10 des Wahlgesetzbuches (siehe ebenfalls Nr. 1 und 2 weiter oben) schließt das Gemeindekollegium die Wählerliste am achtzigsten Tag vor dem Wahltag (ordentliche Wahl = 5. April 2007) beziehungsweise am Datum des Königlichen Erlasses zur Festlegung des Datums der Wahl (vorgezogene Wahl) ab.

Laut Artikel 17 des Wahlgesetzbuches ist die Gemeindeverwaltung verpflichtet, Exemplare oder Abschriften der Wählerliste sofort nach deren Aufstellung Personen auszuhändigen, die im Namen einer politischen Partei auftreten, die einen spätestens am dreiunddreißigsten Tag vor dem Wahltag per Einschreiben an den Bürgermeister gerichteten Antrag stellen und die sich schriftlich dazu verpflichten, eine Kandidatenliste für Kammer oder Senat einzureichen.

Anträge, die verspätet eingereicht werden oder den Formvorschriften nicht entsprechen, werden nicht berücksichtigt.

Personen, die im Namen einer politischen Partei auftreten, und Kandidaten müssen in dem schriftlichen Antrag, den sie an den Bürgermeister richten, um Exemplare oder Abschriften der im Hinblick auf eine Wahl erstellten Wählerliste zu erhalten, spätestens aber vor Empfang der vorerwähnten Exemplare oder Abschriften in einer unterzeichneten schriftlichen Erklärung bestätigen, dass sie die gesetzlich auferlegten Verbote zur Kenntnis genommen haben und sich dazu verpflichten, sie einzuhalten, egal in welcher Form die Exemplare oder Abschriften der Wählerliste ausgehändigt werden (Rundschreiben vom 27. November 2002 - *Belgisches Staatsblatt* vom 21. Dezember 2002).

Jede politische Partei kann zwei Exemplare oder Abschriften dieser Liste **auf Papier oder Standard-Datenträger** kostenlos erhalten, sofern sie im Wahlkreis, in dem die Gemeinde gelegen ist, bei der Antrag auf Aushändigung der Liste gemäß den vorerwähnten Bestimmungen eingereicht worden ist, für Kammer oder Senat eine Kandidatenliste einreicht. Das Gemeindekollegium bestimmt, auf welchen Standard-Datenträgern die Wählerliste zusätzlich zu den Papierfassungen verfügbar ist.

Die Aushändigung zusätzlicher Exemplare oder Abschriften an die vorerwähnten Personen erfolgt gegen Zahlung des vom Gemeindekollegium festzulegenden Selbstkostenpreises. Der Selbstkostenpreis eines Exemplars der Wählerliste entspricht in der Regel den tatsächlichen Kosten für die einfache Vervielfältigung eines Exemplars der Wählerliste. Es werden keine Ausnahmen von den Regeln, die die Vergütung der Gemeinden für die Aushändigung dieser Listen betreffen, gemacht.

In Kapitel IV des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. August 1992, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 17. Mai 1997) werden die Bedingungen für die Mitteilung von Personenverzeichnissen aus diesen Registern an Drittpersonen festgelegt. Personenverzeichnisse dürfen nur politischen Parteien auf schriftlichen Antrag hin und unter Angabe des Zwecks, für den sie beantragt werden, während sechs Monaten vor dem Datum einer ordentlichen Wahl (im vorliegenden Fall ab dem 24. Dezember 2006 das normale Datum für die Wahlen ist der 24. Juni 2007) oder während vierzig Tagen vor dem Datum einer vorgezogenen Wahl mitgeteilt werden, und zwar nur zu Wahlzwecken. Diese Verzeichnisse betreffen nur Personen, die am Tag des Antrags die Wahlberechtigungsbedingungen erfüllen, und enthalten nur die Informationen, die in der Wählerliste stehen. Die Verzeichnisse dürfen nur ausgestellt werden, sofern der im Antrag angegebene Zweck mit dem Zweck übereinstimmt, den der Antragsteller verfolgt. Der Empfänger des Verzeichnisses darf dieses weder Drittpersonen mitteilen noch zu anderen Zwecken benutzen als denen, die im Antrag angegeben sind (Rundschreiben vom 27. November 2002 - *Belgisches Staatsblatt* vom 21. Dezember 2002).

Wenn die politische Partei keine Kandidatenliste einreicht, darf sie bei Strafe der in Artikel 197bis des Wahlgesetzbuches festgelegten strafrechtlichen Sanktionen keinen Gebrauch mehr von der Wählerliste machen, selbst nicht zu Wahlzwecken.

14. Jede Person, die als Kandidat auf einem im Hinblick auf die Wahl eingereichten Wahlvorschlag erscheint, kann gegen Zahlung des Selbstkostenpreises Exemplare oder Abschriften der Wählerliste erhalten, sofern sie spätestens am dreiunddreißigsten Tag vor dem Wahltag per Einschreiben einen Antrag eingereicht hat.

Die Gemeindeverwaltung überprüft bei der Aushändigung, ob der Betreffende als Kandidat für die Wahl vorgeschlagen ist.

Wenn der Antragsteller nachträglich aus der Kandidatenliste gestrichen wird, darf er bei Strafe der in Artikel 197bis des Wahlgesetzbuches festgelegten strafrechtlichen Sanktionen keinen Gebrauch mehr von der Wählerliste machen, selbst nicht zu Wahlzwecken.

15. Die Gemeindeverwaltung darf Personen, die nicht die vorerwähnten Personen sind, keine Exemplare oder Abschriften der Wählerliste aushändigen. Personen, die diese Exemplare oder Abschriften erhalten haben, dürfen sie ihrerseits Drittpersonen nicht mitteilen.

Die ausgehändigten Exemplare oder Abschriften der Wählerliste dürfen nur zu Wahlzwecken verwendet werden, dies auch außerhalb des Zeitraums zwischen dem Datum der Aushändigung der Liste und dem Datum der Wahl.

16. In diesem Zusammenhang möchte ich ebenfalls auf das Rundschreiben vom 18. Mai 1989 über die Aushändigung der Wählerlisten (*Belgisches Staatsblatt* vom 1. Juni 1989) hinweisen, das unter anderem festlegt, dass die Gemeinden keinesfalls Wählerlisten oder Informationen aus diesen Listen auf Magnetträger (Magnetband, Diskette usw.) oder Mikrofilm aushändigen dürfen. Dieses Rundschreiben ist durch das Rundschreiben vom 7. Juli 2000 (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. Juli 2000, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 21. September 2000) aufgehoben worden.

Angesichts der strengen Bestimmungen der vorerwähnten Artikel, eingeführt durch das Gesetz vom 16. Juli 1993, und der derzeitigen Entwicklung der Informatikmöglichkeiten ist dieses Verbot überholt. Die Aushändigung von Wählerlisten auf Magnetträgern oder Mikrofilm wird also möglich.

F. ANWESENHEITSGELD UND FAHRKOSTENENTSCHÄDIGUNG FÜR DIE MITGLIEDER DER WAHLVORSTÄNDE

17. In Artikel 130 des Wahlgesetzbuches ist bestimmt, dass zu Lasten des Staates Wahlausgaben gehen für:

1. Wahlpapier,
2. Anwesenheitsgelder und Fahrkostenentschädigungen, auf die die Mitglieder der Wahlvorstände unter den vom König festgelegten Bedingungen Anspruch erheben können,
3. Fahrkosten, die von Wählern eingereicht werden, die am Wahltag nicht mehr in der Gemeinde wohnhaft sind, in der sie als Wähler eingetragen sind, unter den vom König festgelegten Bedingungen,
4. Versicherungsprämien zur Deckung von Körperschäden jeglicher Art, die durch Unfälle von Mitgliedern der Wahlvorstände in der Ausübung ihres Amtes entstehen; der König legt die Modalitäten der Deckung dieser Risiken fest.

Urnen, Trennwände, Pulte, Umschläge und Bleistifte gehen zu Lasten der Gemeinden, die sie entsprechend den vom König genehmigten Mustern bereitstellen.

Alle anderen Wahlausgaben gehen ebenfalls zu Lasten der Gemeinden.

Durch den neuen Königlichen Erlass zur Festlegung des Betrags der Anwesenheitsgelder und Fahrkostenentschädigungen für die Mitglieder der Wahlvorstände sind folgende indexierte Beträge festgelegt worden:

- 105 EUR für die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Kollegien für die Wahl des Senats und der Hauptwahlvorstände der Provinz für die Wahl der Abgeordnetenversammlung und 75 EUR für die Mitglieder und Sekretäre dieser Vorstände,
- 90 EUR für die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Provinzen für die Wahl des Senats und der Hauptwahlvorstände der Wahlkreise für die Wahl der Abgeordnetenversammlung und 60 EUR für die Mitglieder und Sekretäre dieser Vorstände,
- 75 EUR für die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Kantone und 30 EUR für die Mitglieder und Sekretäre dieser Vorstände.

Die Zahlung der Anwesenheitsgelder erfolgt auf Ersuchen des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres durch DIE POST.

Die Anwesenheitsgelder werden kurz nach den Wahlen durch DIE POST auf die Konten der Vorstandsmitglieder überwiesen.

Die Anwesenheitsgelder können nur überwiesen werden, wenn jeder Wahlvorstand die Anlage zum Protokoll vollständig ausgefüllt und unterzeichnet hat.

Die Anlage wird in doppelter Ausfertigung erstellt. Sie wird am Wahltag oder spätestens am Montagmorgen nach den Wahlen in einem getrennten, versiegelten Umschlag dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons übermittelt, damit die Anwesenheitsgelder gezahlt werden können. Das Duplikat dieser Liste bewahrt jeder Vorsitzende zu Hause auf. Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons überprüft, ob jeder Wahlvorstand seines Kantons das Formular für die Zahlung der Anwesenheitsgelder eingereicht hat, und hakt ihn auf einer entsprechenden Übersichtstabelle ab. Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons kontaktiert die Vorsitzenden von Wahlvorständen, die das betreffende Formular nicht übermittelt haben.

Jeder Vorsitzende eines Wahlvorstandes muss dafür sorgen, dass die Liste für die Zahlung der Anwesenheitsgelder ordnungsgemäß und deutlich ausgefüllt ist, damit die Überweisung der geschuldeten Beträge ohne Verzögerung erfolgt.

18. Mitglieder eines Wahlvorstandes haben Anrecht auf eine Fahrkostenentschädigung, wenn sie in einer Gemeinde getagt haben, in der sie nicht im Bevölkerungsregister eingetragen sind.

Der indexierte Betrag der Entschädigung ist auf 0,20 EUR pro zurückgelegten Kilometer festgelegt.

Die Forderungsanmeldung in Bezug auf diese Fahrkostenentschädigung muss auf Formular AB/23 erstellt werden.

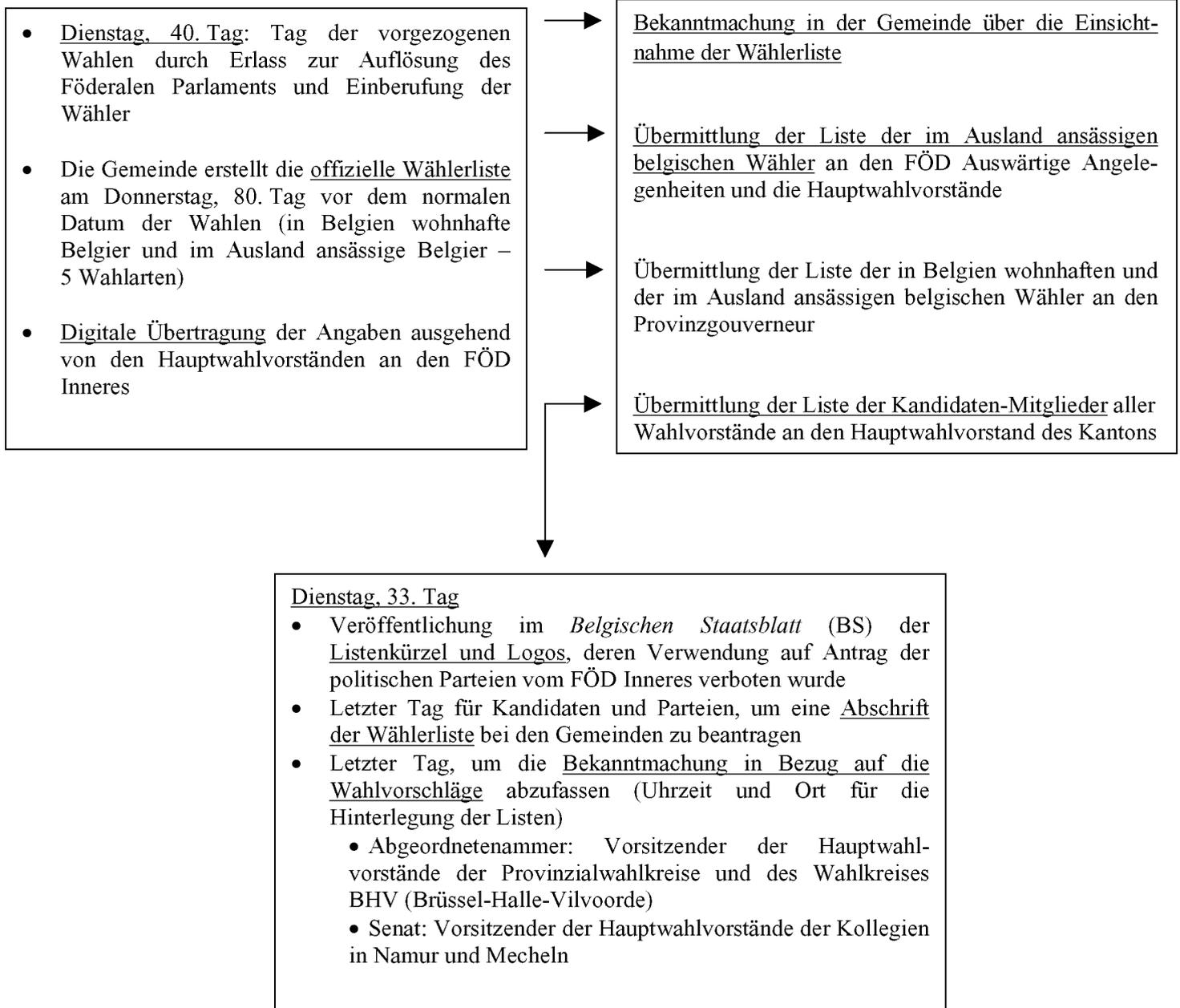
Weiter schließt der FÖD Inneres unter den durch Königlichen Erlass festgelegten Modalitäten eine Versicherung ab, um Unfälle von Mitgliedern eines Wahlvorstandes bei der Erfüllung ihres Auftrages oder auf dem Weg zwischen ihrem Hauptwohnsitz und dem Tagungsort ihres Vorstandes zu decken (Königlicher Erlass vom 13. November 1991 - *Belgisches Staatsblatt* vom 15. November 1991).

KAPITEL II

ZUSAMMENFASSENDE TABELLEN IN BEZUG AUF DIE WAHLEN

A. CHRONOLOGISCHE TABELLEN AB DEM 40. TAG VOR DEN WAHLEN

19.



Freitag, 30. Tag

- Zwischen 10 und 12 Uhr:
Aushändigung durch einen unterzeichneten Parlamentarier der Akten zum Schutz des Listenkürzels bzw. Logos mit der nationalen Nummer an den FÖD Inneres
- Um 12 Uhr Auslosung der nationalen Nummern beim FÖD Inneres
- Der FÖD Inneres übermittelt die Liste der eingereichten Listenkürzel bzw. Logos mit den nationalen Nummern:
 - Abgeordnetenkommission: an die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Provinzialwahlkreise und des Wahlkreises BHV
 - Senat: an die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Kollegien in Namur und Mecheln
- Letzter Tag für den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons, um die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände zu bestimmen

Samstag, 29. Tag

- Zwischen 14 und 16 Uhr:
 - Aushändigung der Akten zur Annahme der Kandidaturen:
 - * Abgeordnetenkommission: an die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Provinzialwahlkreise und des Wahlkreises BHV
 - * Senat: an die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Kollegien in Namur und Mecheln
 - Die Kandidaten können zwischen 14 und 18 Uhr alle eingereichten Wahlvorschläge einsehen und den jeweiligen Vorsitzenden ihre Einwände schriftlich mitteilen.
 - Die Hauptwahlvorstände übermitteln dem FÖD Inneres die Listen auf digitalem Weg.



NB: FÖD Inneres = Föderaler Öffentlicher Dienst Inneres
FÖD Auswärtige Angelegenheiten = Föderaler öffentlicher Dienst Auswärtige Angelegenheiten

Sonntag, 28. Tag:

- Zwischen 9 und 12 Uhr:
Letzter Tag, um den jeweiligen Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände die Wahlvorschläge auszuhändigen
- Die Vorsitzenden übermitteln dem FÖD Inneres alle eingereichten Listen auf digitalem Weg -> Überprüfung der Mehrfachkandidaturen.
- Zwischen 9 und 14 Uhr:
Überbringer der Akten und Kandidaten können alle eingereichten Wahlvorschläge einsehen und ihre etwaigen Einwände schriftlich an den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums richten.
- Die Hauptwahlvorstände übermitteln dem FÖD Inneres die Listen auf digitalem Weg.

Montag, 27. Tag

- Zwischen 13 und 16 Uhr:
Letzter Tag für die Ausübung des Rechts, alle bei den Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände eingereichten Wahlvorschläge einzusehen
- Letzter Tag für die Bildung der Hauptwahlvorstände
- Um 16 Uhr:
Vorläufiger Abschluss der Kandidatenlisten in den Hauptwahlvorständen. Die vorläufig abgeschlossenen Listen werden dem FÖD Inneres auf digitalem Weg übermittelt.

Dienstag, 26. Tag

- Zwischen 13 und 15 Uhr:
Einreichung der mit Gründen versehenen Beschwerden gegen Kandidaten und Listen beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes
- Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes notifiziert den Betreffenden die Beschwerden per Einschreiben.
- Letzter Tag für den FÖD Inneres, um die geschützten Listenkürzel bzw. Logos mit den nationalen Nummern im Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen



Donnerstag, 24. Tag

- Zwischen 14 und 16 Uhr:
Aushändigung gegen Empfangsbescheinigung der Schriftsätze zur Widerlegung der Beschwerden seitens der erwähnten Kandidaten und Listen
- Spätestens um 16 Uhr:
Der FÖD Inneres informiert die Hauptwahlvorstände über evtl. Mehrfachkandidaturen.
- Um 16 Uhr:
In Ermangelung von Einsprüchen endgültiger Abschluss der Kandidatenlisten in den Hauptwahlvorständen (der endgültige Abschluss wird dem FÖD Inneres auf digitalem Weg mitgeteilt)
 - Bei Abweisung einer Kandidatur kann der Betreffende eine Berufungserklärung unterzeichnen.
 - Der abgewiesene Kandidat kann binnen 2 Tagen (was die Liste des Senats betrifft) einen Einspruch über die Spracherklärung beim Staatsrat einlegen.
 - Nummerierung der lokalen Listen und Aufstellung des Stimmzettelmusters (Die Kandidaten jeder Liste werden ebenfalls nummeriert)
 - Aushang der Kandidatenlisten (in Form eines Stimmzettels) in den Gemeinden des Wahlkreises
 - Druck der Stimmzettel auf Wahlpapier
 - Abgeordnetenkommission: Hauptwahlvorstände der Provinzialwahlkreise (weiß)
 - Senat: Hauptwahlvorstände der Provinz (rosa)
 - Billigung seitens der Hauptwahlvorstände des vom FÖD Inneres erstellten Bildschirmausdrucks, auf dem die Listen und die Kandidaten erscheinen (elektronische Stimmabgabe)
 - Im Falle kampflöser Wahlen wird das Protokoll dem Greffier der Abgeordnetenkommission und dem Greffier des Senats übermittelt.



Freitag, 23. Tag

(nur bei Einsprüchen)

- Zwischen 11 und 13 Uhr:
 - Einreichung des Protokolls mit der Berufungserklärung beim Appellationshof seitens des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes
- Der Greffier stellt eine Berufungsakte auf.
- Datum, an dem die Kandidaten bis Samstag, 22. Tag vor den Wahlen, hinsichtlich ihrer Spracherklärung einen Einspruch beim Staatsrat einlegen können (Senat)

Montag, 20. Tag

- Um 10 Uhr:
 - Bearbeitung der Einsprüche gegen die Abweisung einer Kandidatur wegen Nichtwählbarkeit
 - Abgeordnetenkommission: Erste Kammer des Appellationshofes
 - Senat: Erste Kammer des Appellationshofes
 - * Französisches Wahlkollegium -> Lüttich
 - * Niederländisches Wahlkollegium -> Antwerpen
 - Senat (Einspruch Spracherklärung) -> Staatsrat
- Um 18 Uhr, bei Einspruch:
 - Alle Verrichtungen beim endgültigen Abschluss der Kandidatenlisten werden nachgeholt.
 - Aufstellung des Stimmzettelmusters
 - Anschlag der Kandidatenliste und Nummerierung
 - Druck der Stimmzettel (für die Abgeordnetenkommission auf weißem Wahlpapier und für den Senat auf rosa Wahlpapier)
 - Billigung des Bildschirmausdrucks des FÖD Inneres (elektronische Stimmabgabe) seitens der Hauptwahlvorstände
- Letzter Tag für den FÖD Inneres, um die Höchstbeträge, die Kandidaten und Listen für Wahlwerbung einsetzen dürfen, im Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen



Donnerstag, 17. Tag

- Zwischen 14 und 16 Uhr:
Die Listengruppierungserklärungen müssen dem Hauptwahlvorstand des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde für die Wahlkreise Wallonisch-Brabant, Löwen und Brüssel-Halle-Vilvoorde übermittelt werden.

Samstag, 15. Tag

- Letzter Tag für die Mitteilung der offiziellen Kandidatenlisten an die Betreffenden seitens der Hauptwahlvorstände, auf Antrag
- Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Wahl im BS seitens des FÖD Inneres
- Bekanntmachung mit Angabe des Ortes und der Uhrzeiten für die Bestimmung der Zeugen seitens des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons
- Übermittlung von Kopien der Liste mit der Zusammensetzung der Wahlbürovorstände seitens des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons
- Letzter Tag für die Gemeinde, um dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons die Liste der Beisitzerkandidaten für die Zählbürovorstände zu übermitteln
- Letzter Tag für den Provinzgouverneur, um dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons zwei für gleich lautend erklärte Auszüge aus den Wählerlisten zu übermitteln
- Übermittlung der Wahlaufforderungen an die in Belgien wohnhaften und die im Ausland ansässigen belgischen Wähler seitens der Gemeinden
- Die Gemeinden versenden über die diplomatischen Vertretungen die Wahlaufforderungen für die im Ausland ansässigen Belgier (keine Wahlaufforderung für Wähler, die ihre Stimme per Briefwahl abgeben).



Sonntag, 14. Tag

- Letzter Tag für den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons, um dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Provinzialwahlkreises und dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums die endgültige Liste der Vorsitzenden der Zähl- und Wahlbürovorstände des Kantons zu übermitteln

Dienstag, 12. Tag

- Letzter Tag für den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons, um die Vorsitzenden und die Beisitzer der Zählbürovorstände und die Beisitzer der Wahlbürovorstände zu bestimmen
- Letzter Tag für die Wähler, um bei der Gemeindeverwaltung die Wählerliste einzusehen und eine Beschwerde einzulegen
- Übermittlung der Stimmzettel für die im Ausland ansässigen Wähler an den FÖD Auswärtige Angelegenheiten seitens der Hauptwahlvorstände (letzter Tag)
 - Persönliche Stimmabgabe in einer diplomatischen Vertretung
 - Wahl mittels Vollmacht in einer diplomatischen Vertretung
- Übermittlung seitens der Hauptwahlvorstände über die diplomatische Vertretung der Wahlumschläge mit den Stimmzetteln an die im Ausland ansässigen Wähler, die sich für die Briefwahl entschieden haben (letzter Tag)

Donnerstag, 10. Tag

- Letzter Tag für den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons, um den Vorsitzenden der Wahlbürovorstände die Wählerlisten pro Sektion zu übermitteln



Samstag, 8. Tag

- Entscheidung des Gemeindegremiums über jede Beschwerde in Bezug auf die Wählerliste und Aufforderung, ggf. eine „Berufungserklärung“ zu unterzeichnen
- Bei Berufung übermittelt das Gemeindegremium dem Appellationshof alle Unterlagen in Bezug auf diese Beschwerden.
- Die Parteien werden aufgefordert, innerhalb fünf Tagen nach Eingang der Akte vor dem Gerichtshof zu erscheinen.

Dienstag, 5. Tag

- Von 14 bis 16 Uhr:
Bestimmung der Zeugen für die Zähl- und Wahlbürovorstände seitens des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons
- Auslosung der Zusammensetzung der Zählbürovorstände
- Mitteilung von Ort und Uhrzeit für die Auszählung der Stimmzettel an die Mitglieder der Zählbürovorstände seitens des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons und Übermittlung der Zusammensetzung der Wahlvorstände an die Vorsitzenden der Wahl- und der Zählbürovorstände

Donnerstag, 3. Tag

- Letzter Tag für den FÖD Inneres, um den Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Kantone die Wahldisketten für automatisierte Wahlbüros und die Totalisierungsdisketten zu übermitteln



Freitag, vorletzter Tag

- Letzter Tag, um hinsichtlich der Beschwerden in Bezug auf die Wählerliste vor dem Appellationshof zu erscheinen
- Die Staatsanwaltschaft teilt dem Gemeindegremium die Entscheidung des Appellationshofes über die Wählerliste sofort mit.

Samstag, letzter Tag vor den Wahlen

- Übermittlung der Stimmzettel unter versiegeltem Umschlag an die Vorsitzenden der einzelnen Wahlbürovorstände (Abgeordnetenversammlung – Hauptwahlvorstand des Wahlkreises, Senat – Hauptwahlvorstand der Provinz)
- Übermittlung der Wahldisketten an die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände seitens des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons
- Übermittlung seitens der Hauptwahlvorstände der Wahlkreise des Formulars, das die Vorsitzenden der Zählbürovorstände nach der Stimmentzählung ausfüllen müssen

**Wahltag**

- Aufgabe des Gemeindegremiums
 - Bis zum Wahltag übermittelt das Kollegium die Listen der Personen, die aus der Wählerliste gestrichen bzw. dieser Liste hinzugefügt werden müssen.
 - Die Wähler können ihre Wahlaufforderung bis zum Mittag des Wahltags auf dem Gemeindegremium abholen.
- Aufgabe des Wahlbürovorstandes
 - Organisation der Wahlveranstaltungen für die Wähler
 - Die Wähler werden von 8 bis 13 Uhr (traditionelle Stimmentzählung) und von 8 bis 15 Uhr (elektronische Stimmentzählung) zugelassen.



Wahltag und folgende Tage

- Stimmenauszählungsrichtungen und Bekanntmachung der inoffiziellen und danach offiziellen Ergebnisse, Verteilung der Sitze unter die Listen und Bestimmung der Gewählten seitens der verschiedenen Wahlvorstände
- Alle Hauptwahlvorstände übermitteln ihr offizielles Protokoll mit den Ergebnissen dem übergeordneten Vorstand und dem FÖD Inneres auf digitalem Weg anhand der eID.
- Mitteilung der Wahlergebnisse an die Presse und die Bürger (unvollständige und vollständige, inoffizielle und offizielle Ergebnisse über Broschüren, CD-Rom und Website)
- Gültigkeitserklärung der Wahlen seitens der Versammlungen, Annahme der Gewählten und Wahl der Gemeinschaftssenatoren und der kooptierten Senatoren (Letzteres bestimmt das normale Datum der nächsten Wahlen in 4 Jahren)

**Mittwoch, 45. Tag nach den Wahlen**

- Letzter Tag für die Kandidaten, um bei der Kanzlei des Gerichts Erster Instanz des Wahlkreises die Erklärung in Bezug auf die Wahlausgaben einzureichen

Freitag, 75. Tag nach den Wahlen

- Letzter Tag für die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Wahlkreise und der Kollegien, um den Bericht in Bezug auf die von den Kandidaten und den politischen Parteien für Wahlwerbung eingesetzten Geldmittel zu verfassen



Von Freitag, 75. Tag, bis Samstag, 90. Tag nach den Wahlen

- Der Bericht der Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände in Bezug auf die Wahlausgaben wird bei der Kanzlei des Gerichts Erster Instanz ausgelegt, wo die Wähler ihn einsehen können.

Ab Sonntag, dem 91. Tag nach den Wahlen

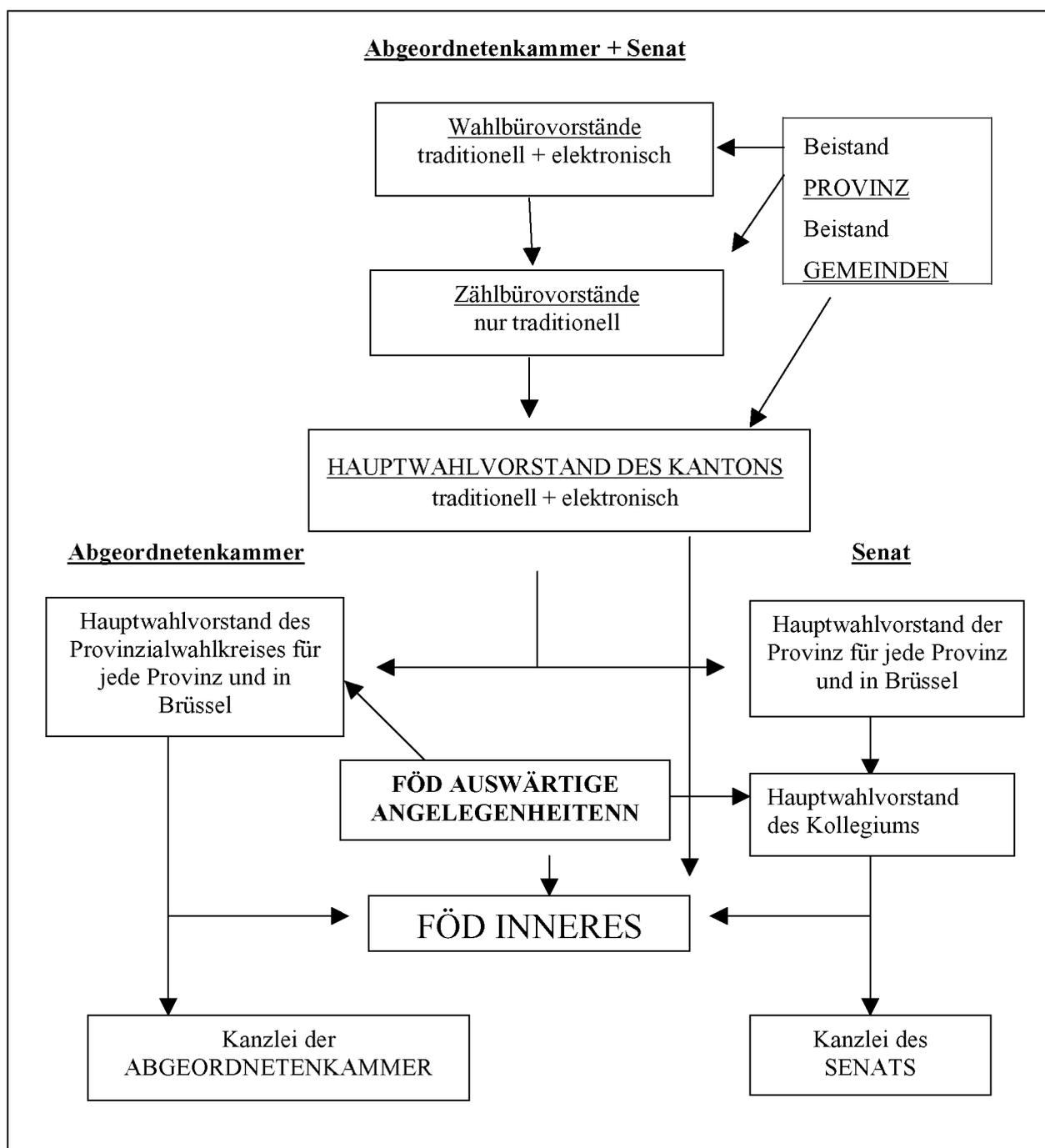
- Die Berichte und die von den Kandidaten und eingetragenen Wählern gemachten Bemerkungen in Bezug auf die Wahlausgaben werden von den betreffenden Vorsitzenden an die parlamentarische Kontrollkommission weitergeleitet.



- Die Stimmzettel, Wählerlisten und zurückgenommenen Stimmzettel werden bis zum zweiten Tag nach der Gültigkeits- oder Ungültigkeitserklärung der Wahlen bei den Kanzleien der Gerichtshöfe hintergelegt.
- Die unbenutzten Stimmzettel werden sofort dem Provinzgouverneur zurückgesandt und nach der Gültigkeits- oder Ungültigkeitserklärung der Wahlen vernichtet.
- Innerhalb acht Tagen nach Verkündung der Namen der Gewählten stellt der Prokurator des Königs im Hinblick auf eine eventuelle Verfolgung die Liste der Wähler, die nicht an der Wahl teilgenommen haben, und die Liste der Kandidaten-Mitglieder der Wahlvorstände, die nicht erschienen sind, auf.

B. AUFGABEN DER VERSCHIEDENEN AKTEURE

20. SCHEMA

**NB:**

Es gibt 11 Wahlkreise für die Kammer (siehe nachstehende Tabelle).

Es gibt 2 Wahlkollegien für den Senat, in Namur und Mecheln.

Es gibt 208 Wahlkantone für die Kammer und den Senat.

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN VERSCHIEDENEN AKTEUREN

- Die traditionellen und die automatisierten Wahlbüros werden gemeinschaftlich für die Wahl der Abgeordnetenkommission und des Senats genutzt.
- In Wahlkreisen, in denen mehr als 6 Vertreter zu wählen sind, werden für die Wahl der Abgeordnetenkommission und des Senats unterschiedliche Zählbürovorstände ("Totalisierungsvorstände") gebildet.
Außer in den Wahlkreisen Wallonisch-Brabant, Luxemburg und Namur werden in allen Wahlkreisen die Zählbürovorstände in einen Vorstand A (Ausählung der Stimmzettel für die Kammer) und einen Vorstand B (Ausählung der Stimmzettel für den Senat) aufgeteilt (Art.149 des Wahlgesetzbuches).
Wahlkantone mit automatisierter Stimmabgabe verfügen nicht mehr über Zählbüros. Die Stimmausählung erfolgt dort unmittelbar beim Hauptwahlvorstand des Kantons.
- Für die Wahlen der Abgeordnetenkommission und des Senats wird nur ein Hauptwahlvorstand des Kantons gebildet.
In 62 von den 208 Wahlkantonen Belgiens ist die Stimmabgabe automatisiert; in 146 erfolgt sie auf traditionelle Weise. In den Wahlkantonen der Region Brüssel-Hauptstadt und des deutschen Sprachgebiets ist die Stimmabgabe überall automatisiert.
- Für die Wahl der Abgeordnetenkommission werden Hauptwahlvorstände der Wahlkreise gebildet. Für die Kammer gibt es 11 Wahlkreise.
- Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises (Abgeordnetenkommission) erfüllt ebenfalls die Aufgaben des Hauptwahlvorstandes der Provinz (Senat).
Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde fungiert als Hauptwahlvorstand der Provinz (Senat) und als Zentralwahlvorstand der Provinz (Abgeordnetenkommission-Listengruppierungen).
Der Hauptwahlvorstand der Provinz Flämisch-Brabant ist nur für den Verwaltungsbezirk Löwen zuständig.
Seit 2003 sind die Listengruppierungen für die Wahl der Abgeordnetenkommission abgeschafft.
Die alten Wahlkreise sind durch Provinzialwahlkreise ersetzt worden. Es gibt also nur noch eine Liste pro politische Formation in einem Provinzialwahlkreis.

Ausnahme:

Listengruppierungen sind weiterhin möglich für die Listen des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde und des Wahlkreises Wallonisch-Brabant oder des Wahlkreises Löwen, nämlich zwischen den Listen des Wahlkreises Wallonisch-Brabant und des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde einerseits beziehungsweise zwischen den Listen des Wahlkreises Löwen und den Listen des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde andererseits.

- Die Hauptwahlvorstände der Kollegien für die Wahl des Senats befinden sich in Namur (französisches Wahlkollegium) und in Mecheln (niederländisches Wahlkollegium).
- Gemeinden und Provinzen erfüllen unter anderem wichtige organisatorische und logistische Aufgaben für die Zählbürovorstände.
- Der Föderale Öffentliche Dienst Inneres (FÖD Inneres) ist für die allgemeine Organisation der Wahlen verantwortlich.

NB:

Gemäß dem Gesetz vom 7. März 2002 werden im Ausland ansässige Belgier ihre Stimme für die Wahlen der föderalen Parlamente abgeben können; sie müssen sich für eine der fünf nachstehend erwähnten Arten der Stimmabgabe entscheiden (siehe die am Ende des vorliegenden Kapitels beigefügte Tabelle):

- 1° Persönliche Stimmabgabe in einer belgischen Gemeinde**
- 2° Wahl mittels Vollmacht in einer belgischen Gemeinde**
- 3° Persönliche Stimmabgabe in der belgischen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung, in der der Betreffende eingetragen ist**
- 4° Wahl mittels Vollmacht in dieser Vertretung**
- 5° Briefwahl**

Der FÖD Auswärtige Angelegenheiten und die diplomatischen Vertretungen und der FÖD Inneres spielen in Zusammenarbeit mit den Wahlvorständen und den Gemeindeverwaltungen hinsichtlich der Ausübung dieses Stimmrechts eine wichtige Rolle.

Die 11 Wahlkreise für die Abgeordnetenversammlung					
<u>Neue Provinzialwahlkreise</u>	<u>Anzahl zu wählender Mitglieder</u>	<u>Anzahl Ersatzkandidaten</u>	<u>Hauptwahlvorstand des Wahlkreises</u>	<u>Frühere Wahlkreise (bis 2002)</u>	<u>Frühere Anzahl (bis 2002)</u>
Hennegau	19	11	Mons	<ul style="list-style-type: none"> • Mons – Soignies • Tournai – Ath – Mouscron • Charleroi – Thuin 	6 4 9
Lüttich	15	9	Lüttich	<ul style="list-style-type: none"> • Lüttich • Huy – Waremmes • Verviers 	9 2 4
Luxemburg	4	6	Arlon	<ul style="list-style-type: none"> • Arlon – Marche-en-Famenne – Bastogne – Neufchâteau – Virton 	3
Namur	6	6	Namur	<ul style="list-style-type: none"> • Namur – Dinant – Philippeville 	6
Wallonisch-Brabant	5	6	Nivelles	<ul style="list-style-type: none"> • Nivelles 	5
Wahlkreis BHV	22	12	Brüssel	<ul style="list-style-type: none"> • Brüssel – Halle – Vilvoorde 	22
Wahlkreis Löwen (Flämisch-Brabant)	7	6	Löwen	<ul style="list-style-type: none"> • Löwen 	7
Antwerpen	24	13	Antwerpen	<ul style="list-style-type: none"> • Antwerpen – Mecheln – Turnhout 	14 10
Limburg	12	7	Hasselt	<ul style="list-style-type: none"> • Hasselt – Tongern – Maaseik 	11
Ostflandern	20	11	Gent	<ul style="list-style-type: none"> • Gent – Eeklo • Sint-Niklaas – Dendermonde • Aalst – Oudenaarde 	9 6 6
Westflandern	16	9	Brügge	<ul style="list-style-type: none"> • Brügge • Veurne – Dixmuiden – Ypern – Ostende • Kortrijk – Roeselare – Tielt 	4 5 8
GESAMT	150				150

Die 2 Wahlkollegien für den Senat			
<u>Wahlkollegium</u>	<u>Wahlgebiet</u>	<u>Hauptwahlvorstand des Kollegiums</u>	<u>Anzahl zu wählender Mitglieder</u>
Französisch	<ul style="list-style-type: none"> • Wallonische Region • Wahlkreis Brüssel -Halle - Vilvoorde 	Namur	15 (9 Ersatzkandidaten)
Niederländisch	<ul style="list-style-type: none"> • Flämische Region (außer Bezirk Halle – Vilvoorde) • Wahlkreis Brüssel – Halle - Vilvoorde 	Mecheln	25 (14 Ersatzkandidaten)
		GESAMT	40

NB:

- Die Anzahl Ersatzkandidaten beträgt höchstens die Hälfte der Anzahl zu wählender Kandidaten plus 1 (Dezimalzahlen werden nach oben aufgerundet). Es muss mindestens 6 Ersatzkandidaten geben.
- Auf jeder Kandidatenliste darf die Differenz zwischen der Anzahl ordentlicher Kandidaten und Ersatzkandidaten jeden Geschlechts nicht größer als eins sein. Weder die **ersten beiden** ordentlichen Kandidaten noch die **ersten beiden** Ersatzkandidaten jeder Liste dürfen gleichen Geschlechts sein.
- Bei der provinziellen Sitzverteilung gewinnt die Provinz Hennegau einen Sitz zum Nachteil der Provinz Namur; dies ist die Folge der Zusammenfügung der Bevölkerungsüberschüsse in den 3 Wahlkreisen der Provinz Hennegau.

1a. Aufgabe der Gemeindeverwaltungen

- Vorbereitende Arbeiten:
 - Fortschreibung der Aufteilung der Wahlsektionen und der Adressen der Wahlbüros
 - * Aufteilung in Wahlsektionen: ständig
 - * Anzahl und Adressen der Wahlbüros, Wahlmaterial und Kontrolle der Wahlapparate bei elektronischer Stimmabgabe
 - Im Namen des Bürgermeisters und des Sekretärs: Wählerlisten und Wahlaufforderungen
 - Einrichtung der Wahlbüros in der Gemeinde
 - Extraktion der Wählerlisten
 - über das Nationalregister
 - über eigene Dateien
 - Geographische Aufteilung der Wähler
 - Sofortige Zurverfügungstellung verschiedener Listen
 - Versendung an den Hauptwahlvorstand des Wahlkreises oder der Provinz und an den FÖD Auswärtige Angelegenheiten in Brüssel der Liste der im Ausland ansässigen belgischen Wähler, die ihre Stimme (persönlich oder mittels Vollmacht) in einer diplomatischen Vertretung oder per Briefwahl abgeben
 - Vervielfältigung der Wählerlisten auf verschiedenen Datenträgern (in geographischer und alphabetischer Reihenfolge) für Parteien und Kandidaten
 - Drucken von versandfertigen, fortgeschriebenen Wahlaufforderungen für die Wähler

1b. Aufgabe der Provinzialverwaltung

- Ausfertigung eines Provinzialerlasses über den Aushang der Wahlwerbung
- Unterteilung der Wahlkantone in Wahlbüros mit Einverständnis der Gemeindeverwaltungen
- Überprüfung der von den Gemeindeverwaltungen übermittelten Wählerlisten und Versendung dieser Listen pro Wahlbüro an den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons
- Überprüfung der zeitigen Versendung der Wahlaufforderungen an die Wähler seitens der Gemeindeverwaltungen
- Lieferung des erforderlichen Wahlpapiers (weiß – Abgeordnetenversammlung, rosa - Senat) an den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes der Provinz und an den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises
- Begleichung der Wahlkosten der Hauptwahlvorstände und Umlegung der Kosten auf die Gemeindeverwaltungen

2. Aufgabe der Wahlbürovorstände (Abgeordnetenversammlung und Senat)

- Zulassung der Wähler ins Wahlbüro von 8 bis 13 Uhr für die traditionelle Stimmabgabe und von 8 bis 15 Uhr für die automatisierte Stimmabgabe
- Nach Schließung des Wahlbüros wird die Aufstellung der abwesenden Wähler angefertigt und binnen 3 Tagen dem Friedensrichter des Kantons übermittelt.
- Erstellung des Protokolls der Wahl
- Übermittlung der Liste der Anwesenheitsgelder an den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons

Traditionelle oder automatisierte Stimmabgabe

- **Traditionelle Stimmabgabe**
 - Zählung der Stimmzettel im Zählbüro
 - Alle Stimmzettel werden dem Zählbürovorstand in einem versiegelten Umschlag zusammen mit dem Protokoll und anderen Unterlagen übermittelt.
- **Elektronische Stimmabgabe**
 - Bestimmung seitens des Wahlbürovorstandes der:
 - Anzahl registrierter Stimmen
 - Anzahl für ungültig erklärter Magnetkarten und Stimmabgaben
 - Anzahl unbenutzter Magnetkarten
 - Die Disketten (Original und Kopie) mit den registrierten Stimmen sind dem Hauptwahlvorstand des Kantons zusammen mit dem Protokoll und anderen Unterlagen, die für die Totalisierung bestimmt sind, zu übermitteln.
 - Beförderung der versiegelten Urne und der unbenutzten Magnetkarten zur Gemeinde

3. Aufgabe der Zählbürovorstände (Abgeordnetenkommission und Senat – traditionelle Stimmabgabe)

- Zusammensetzung der Zählbürovorstände (Totalisierungsvorstände) bis spätestens 14 Uhr

NB

- Zählbürovorstand A für die Auszählung der Stimmzettel für Kommission und Zählbürovorstand B für die Auszählung der Stimmzettel für Senat
- Kein Zählbürovorstand bei elektronischer Stimmabgabe
- Die Auszählung beginnt erst nach Empfang aller Umschläge, die die Stimmzettel enthalten.
- Die Auszählungsergebnisse, die in Form einer Tabelle dargestellt werden, vom Hauptwahlvorstand des Kantons billigen lassen
- Öffentliche Verkündung der Ergebnisse der Stimmenauszählung
- Übermittlung des Protokolls, der beanstandeten Stimmzettel und der Protokolle der Wahlbürovorstände:
 - * Abgeordnetenkommission: an den Hauptwahlvorstand des Provinzialwahlkreises
 - * Senat: an den Hauptwahlvorstand der Provinz
- Übermittlung des Pakets mit den nicht beanstandeten Stimmzetteln, den Kontrolllisten und den zurückgenommenen Stimmzetteln an die Kanzlei des Gerichts Erster Instanz oder des Friedensgerichts
- Übermittlung des Pakets mit den unbenutzten Stimmzetteln an den Provinzgouverneur
- Übermittlung der Liste der Anwesenheitsgelder an den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons

NB Auszählung der Stimmzettel der im Ausland ansässigen Belgier, die sich für die Briefwahl entschieden haben:

- im Kanton des Hauptorts des Wahlkreises (für den Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde im Sonderzählbürovorstand des FÖD Auswärtige Angelegenheiten)
- in einem vom Hauptwahlvorstand bestimmten Kanton des Wahlkreises, wenn die Stimmabgabe im Kanton des Hauptorts des betreffenden Wahlkreises automatisiert ist

4. Aufgabe der Hauptwahlvorstände der Kantone (Abgeordnetenkommission und Senat)

- Bestimmung der Vorsitzenden und der Beisitzer der Wahlbürovorstände und Übermittlung der Zusammensetzung dieser Vorstände an die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände
- Bestimmung der Vorsitzenden und der Beisitzer der Zählbürovorstände („Totalisierungsvorstände“) und Übermittlung der Zusammensetzung dieser Vorstände an die Vorsitzenden der Totalisierungsvorstände
- Übermittlung der Wählerlisten an die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände
- Lieferung der Abschriften der Liste mit der Zusammensetzung der Wahlbürovorstände
- Übermittlung der endgültigen Liste der Vorsitzenden der Wahlbürovorstände an die Vorsitzenden der verschiedenen Hauptwahlvorstände
- Bekanntmachung mit Ort und Uhrzeiten der Entgegennahme der Bestimmung der Zeugen für die Wahlvorstände
- Bestimmung der Zeugen für die Zählbürovorstände und die Wahlbürovorstände
- Auslosung zur Bestimmung der Wahlbüros, deren Stimmzettel von den einzelnen Zählbürovorständen ausgezählt werden und Übermittlung der Ergebnisse dieser Auslosung an die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände und der Totalisierungsvorstände
- Entgegennahme der Ergebnisse der Zählbürovorstände und Billigung (für die elektronische Stimmabgabe werden diese Ergebnisse dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons auf Wahldisketten übermittelt)
- Am Wahltag unverzügliche und ständige Übermittlung der unvollständigen und vollständigen Ergebnisse auf digitalem Weg an den FÖD Inneres (Listen- und Vorzugsstimmen)
- Sofortige Übermittlung auf digitalem Weg anhand der eID aller Ergebnisse und Protokolle:
 - an den FÖD Inneres (Abgeordnetenkommission und Senat)
 - Abgeordnetenkommission: an den Hauptwahlvorstand des Provinzialwahlkreises
 - Senat: an den Hauptwahlvorstand der Provinz

NB:

Der Hauptwahlvorstand des Provinzialwahlkreises für die Kommission fungiert als Hauptwahlvorstand der Provinz für den Senat.

5. Aufgabe der Hauptwahlvorstände der Provinzialwahlkreise (Abgeordnetenkommission)

- Mitteilung des Ortes, des Datums und der Uhrzeiten für die Entgegennahme der Wahlvorschläge
- Entgegennahme der Wahlvorschläge und Gewährleistung des Rechts sie einzusehen
- Übermittlung eines Auszugs aus allen unter digitaler Form eingereichten Listen an den FÖD Inneres (Kontrolle der Mehrfachkandidaturen, Bildschirmausdruck für die elektronische Stimmabgabe und Sammlung der Ergebnisse)
- Zusammensetzung des Hauptwahlvorstandes
- Abschluss der Kandidatenlisten (zu höchstens 3 Zeitpunkten)
 - Vorläufig
 - Endgültig (wenn kein Einspruch eingelegt worden ist)
 - Endgültig (im Falle eines Einspruchs)
- Entgegennahme der gegen die Kandidaturen eingereichten Beschwerden und Notifizierung an die Betroffenen
- Bei kampfflosem Wahlausgang Übermittlung aller Unterlagen an den Greffier der Abgeordnetenkommission
- Nummerierung der Listen und Aufstellung des Stimmzettels, auf dem die Kandidaten jeder Liste ebenfalls nummeriert sind
- Aushang der Kandidatenlisten in allen Gemeinden
- Druck der weißen Stimmzettel
- Entgegennahme und Kontrolle der Listengruppierungen (nur für den Hauptwahlvorstand des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde) und Mitteilung dieser Angaben an den FÖD Inneres
- Billigung des Bildschirmausdrucks (für die elektronische Stimmabgabe), der vom FÖD Inneres erstellt worden ist
- Mitteilung der offiziellen Kandidatenlisten (wenn im Voraus beantragt)
- Ein (eventueller) Einspruch gegen die Abweisung einer Kandidatur wegen Nichtwählbarkeit wird vor der Ersten Kammer des Appellationshofes ohne Vorladung bzw. Aufforderung anberaumt.
- Belgier im Ausland
 - Übermittlung der Stimmzettel an den FÖD Auswärtige Angelegenheiten (persönliche Stimmabgabe oder Wahl mittels Vollmacht in der diplomatischen Vertretung)
 - Übermittlung der Wahlumschläge an die Wähler über die diplomatische Vertretung (Briefwahl)
- Übermittlung der Stimmzettel unter versiegeltem Umschlag an die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände
- Übermittlung des nach Beendigung der Auszählung auszufüllenden Protokolls an die Vorsitzenden der Zählbürovorstände
- Am Wahltag um 12 Uhr Mitteilung der Anzahl der im Ausland ansässigen Wähler, die per Briefwahl gewählt haben, an den FÖD Inneres
- Sammlung der Ergebnisse der verschiedenen Hauptwahlvorstände des Kantons und des Sonderzählbürovorstandes des FÖD Auswärtige Angelegenheiten (Stimmabgabe der belgischen Wähler in den diplomatischen Vertretungen und für den Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde, ebenfalls Stimmabgabe der im Ausland ansässigen Belgier, die ihre Stimme per Briefwahl abgegeben haben)

- Allgemeine Stimmenaushzählung und Sitzverteilung
- Bestimmung der Gewählten und der Ersatzmitglieder (ausgenommen bei Listengruppierung: Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde ist der Zentralwahlvorstand der Provinz für die Wahlkreise Wallonisch-Brabant, Löwen und Brüssel-Halle-Vilvoorde)
- Übermittlung des Protokolls mit den Ergebnissen, der Sitzverteilung und der Bestimmung der Gewählten auf digitalem Weg anhand der eID an den FÖD Inneres
- Übermittlung der Papierfassung des Protokolls auf elektronischem Weg anhand der eID an den Greffier der Abgeordnetenkanmer
- Hinterlegung des Berichts über die Wahlausgaben bei der Kanzlei des Gerichts Erster Instanz, um die Bemerkungen der Wähler zu sammeln; danach Übermittlung des Berichts an die parlamentarische Kontrollkommission

6. Aufgabe der Hauptwahlvorstände der Provinz (Senat)

- Druck der rosa Stimmzettel
- Übermittlung der Stimmzettel unter versiegeltem Umschlag an die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände
- Belgier im Ausland
 - Übermittlung der Stimmzettel an den FÖD Auswärtige Angelegenheiten (persönliche Stimmabgabe oder Wahl mittels Vollmacht in einer diplomatischen Vertretung)
 - Übermittlung der Wahlumschläge über die diplomatische Vertretung an die Wähler (Briefwahl)
- Am Wahltag um 12 Uhr Mitteilung der Anzahl der im Ausland ansässigen Belgier, die per Briefwahl gewählt haben, an den FÖD Inneres
- Sammlung aller Ergebnisse des Kantons
- Übermittlung des Protokolls mit den Ergebnissen auf digitalem Weg anhand der eID an den FÖD Inneres
- Übermittlung des Protokolls mit den Ergebnissen an den Hauptwahlvorstand des Kollegiums auf Papier und auf digitalem Weg anhand der eID

NB Hauptwahlvorstand der Provinz für den Senat = Hauptwahlvorstand des Wahlkreises für die Abgeordnetenkanmer infolge der Zusammenfügung der Wahlkreise nach Provinz

7. Aufgabe der Hauptwahlvorstände der Kollegien (Senat – in Namur und Mecheln)

- Mitteilung des Ortes, des Datums und der Uhrzeiten für die Entgegennahme der Wahlvorschläge
- Entgegennahme der Wahlvorschläge und Gewährleistung des Rechts sie einzusehen
- Übermittlung eines Auszugs aus allen unter digitaler Form eingereichten Listen an den FÖD Inneres (Kontrolle der Mehrfachkandidaturen, Bildschirmausdruck für die elektronische Stimmabgabe und Sammlung der Ergebnisse)
- Bildung des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums
- Abschluss der Kandidatenlisten (zu höchstens 3 Zeitpunkten)
 - Vorläufig
 - Endgültig (wenn kein Einspruch eingelegt worden ist)
 - Endgültig (im Falle eines Einspruchs)
- Entgegennahme der gegen die Kandidaturen eingereichten Beschwerden und Notifizierung an die Betroffenen
- Bei kampflosem Wahlausgang Übermittlung aller Unterlagen an den Greffier des Senats
- Nummerierung der Listen und Aufstellung des Stimmzettels, auf dem die Kandidaten jeder Liste ebenfalls nummeriert sind
- Aushang der Kandidatenlisten in allen Gemeinden
- Übermittlung des Musters des Stimmzettels an die Hauptwahlvorstände der Provinz im Hinblick auf den Druck der rosa Stimmzettel
- Billigung des Bildschirmausdrucks (für die elektronische Stimmabgabe), der vom FÖD Inneres erstellt worden ist
- Mitteilung der offiziellen Kandidatenlisten (wenn im Voraus beantragt)
- Ein (eventueller) Einspruch gegen die Abweisung einer Kandidatur wegen Nichtwählbarkeit wird vor der Ersten Kammer des Appellationshofes (Lüttich oder Antwerpen) oder vor dem Staatsrat (für die Einsprüche in Bezug auf die Spracherklärung der Kandidaten) ohne Vorladung bzw. Aufforderung anberaumt.
- Sammlung der Ergebnisse der Hauptwahlvorstände der Provinz und des Sonderzählbürovorstandes des FÖD Auswärtige Angelegenheiten (Stimmabgabe der belgischen Wähler in den diplomatischen Vertretungen und für den Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde ebenfalls Stimmabgabe der im Ausland ansässigen Belgier, die ihre Stimme per Briefwahl abgegeben haben)
- Allgemeine Stimmenauszählung und Sitzverteilung nach Entgegennahme der Protokolle der Hauptwahlvorstände der Provinz und des Sonderzählbürovorstandes des FÖD Auswärtige Angelegenheiten
- Übermittlung des Protokolls mit den Ergebnissen, der Sitzverteilung und der Bestimmung der Gewählten auf digitalem Weg anhand der eID an den FÖD Inneres
- Übermittlung des Protokolls auf Papier und auf digitalem Weg anhand der eID an den Greffier des Senats
- Hinterlegung des Berichts über die Wahlausgaben bei der Kanzlei des Gerichts Erster Instanz, um die Bemerkungen der Wähler zu sammeln; danach Übermittlung des Berichts an die parlamentarische Kontrollkommission

8. Aufgabe des FÖD Inneres

- Veröffentlichung der Vorschriften, der Anweisungen und der Formulare im *Belgischen Staatsblatt*
- Mitteilungen an die Hauptwahlvorstände, die Gemeinden, die Provinzen und die politischen Parteien
- Broschüre, CD-ROM und Website Wahlen
- Organisation der Wahlnacht
- Digitale Sammlung der Kandidatenlisten und der Ergebnisse
- Organisation der elektronischen Stimmabgabe (FÖD Inneres)
- Aufstellung verschiedener Wählerlisten und Statistiken in Bezug auf die im Ausland ansässigen belgischen Wähler je nach den fünf Arten der Stimmabgabe, für die Hauptwahlvorstände, den FÖD Auswärtige Angelegenheiten und die Gemeindeverwaltungen
- Veröffentlichung der verbotenen Listenkürzel bzw. Logos im *Belgischen Staatsblatt*
- Entgegennahme der Akten zum Schutz der Listenkürzel und Zuweisung der nationalen Nummern
- Mitteilung der verschiedenen eingereichten Listenkürzel bzw. Logos mit den nationalen Nummern an die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände (Abgeordnetenkommission und Senat)
- Veröffentlichung der Tabelle mit den geschützten Listenkürzeln bzw. Logos im *Belgischen Staatsblatt*
- Entgegennahme der unter digitaler Form eingereichten Listen (und Anpassungen beim vorläufigen und endgültigen Abschluss), die von den Hauptwahlvorständen übermittelt werden, um die Mehrfachkandidaturen zu überprüfen, die Bildschirmdrucke für die elektronische Stimmabgabe zu erstellen und die Ergebnisse zu sammeln
- Veröffentlichung der Höchstbeträge für die von den Kandidaten und den Parteien für Wahlwerbung eingesetzten Geldmittel im *Belgischen Staatsblatt*
- Mitteilung eventueller Mehrfachkandidaturen an die Hauptwahlvorstände
- Veröffentlichung der Bekanntmachung an die Wähler mit der Angabe des Wahltags und der Öffnungs- und Schließungszeiten der Wahlbüros im *Belgischen Staatsblatt*
- Erstellung von Bildschirmmustern mit den Listen und den Kandidaten, was die elektronische Stimmabgabe betrifft, und Billigung seitens der Hauptwahlvorstände
- Erstellung der Wahldisketten für die Wahlbüros und die Hauptwahlvorstände des Kantons
- Lieferung der Wahldisketten an die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Kantone
- Überwachung der Einrichtung der automatisierten Wahlbüros und Überprüfung der Wahlapparate
- Sammlung unter digitaler Form der unvollständigen und vollständigen Ergebnisse der Listen und der Kandidaten, die von den Hauptwahlvorständen des Kantons übermittelt werden, am Wahltag und am Montag -> unmittelbare Weiterleitung an die Presse und die Bürger (Website)

- Entgegennahme der Protokolle mit den Ergebnissen, der Sitzverteilung und der Bestimmung der Gewählten und der Ersatzmitglieder, die von den Hauptwahlvorständen auf digitalem Weg anhand der eID übermittelt werden
- Veröffentlichung der offiziellen Ergebnisse auf CD-ROM, auf der Website und in einer Broschüre

9. Aufgabe des FÖD Auswärtige Angelegenheiten und der diplomatischen Vertretungen

- Organisation der Eintragung der im Ausland ansässigen Belgier als Wähler für die föderalen Parlamentswahlen
- Übermittlung der Wahlaufforderungen (die von den Gemeinden zugeschickt werden) an die Wähler über die diplomatischen Vertretungen (Wähler, die per Briefwahl wählen, erhalten keine Wahlaufforderung)
- Übermittlung der Stimmzettel (die von den Hauptwahlvorständen übermittelt werden) über den FÖD Auswärtige Angelegenheiten in Brüssel an die diplomatischen Vertretungen
- Einrichtung seitens der diplomatischen Vertretungen der Wahlbüros für die Wähler, die - am Freitag (Staaten außerhalb der EU) oder am Samstag (Staaten innerhalb der EU) vor dem Wahltag in Belgien - persönlich oder mittels Vollmacht in der diplomatischen Vertretung wählen
- Übermittlung der Stimmzettel an den Sonderzählbürovorstand des FÖD Auswärtige Angelegenheiten in Brüssel seitens der diplomatischen Vertretungen
- Zählung der Stimmzettel aus den diplomatischen Vertretungen und für den Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde der per Briefwahl abgegebenen Stimmen seitens des Sonderzählbürovorstandes in Brüssel und Mitteilung der Ergebnisse an die Hauptwahlvorstände der Wahlkreise (Abgeordnetenkammer) und der Kollegien (Senat)
- Mitteilung während der Wahnacht der unvollständigen und vollständigen Ergebnisse an den FÖD Inneres seitens des Sonderzählbürovorstandes

10. Übersicht der Stimmabgabe der im Ausland ansässigen Belgier und der Bearbeitung der Stimmzettel

1° Persönliche Stimmabgabe oder Wahl mittels Vollmacht in einer Gemeinde des Königreichs

- Der Wähler gibt seine Stimme persönlich in einem Wahlbüro der belgischen Gemeinde seiner Wahl ab oder wählt mittels Vollmacht über einen Wähler der gewählten Gemeinde.
- Die Bearbeitung der Stimmzettel wird wie für die in Belgien ansässigen belgischen Wähler beim Zählbürovorstand (traditionelle Stimmabgabe) oder beim Hauptwahlvorstand des Kantons (elektronische Stimmabgabe) vorgenommen.

2° Persönliche Stimmabgabe oder Wahl mittels Vollmacht in den diplomatischen Vertretungen

- Der Wähler gibt seine Stimme im Wahlbüro seiner diplomatischen Vertretung ab oder wählt mittels Vollmacht über einen Wähler aus dem Amtsbereich seiner diplomatischen Vertretung.
- Die Auszählung dieser Stimmzettel wird vom Sonderzählbürovorstand des FÖD Auswärtige Angelegenheiten in Brüssel vorgenommen (nach Übermittlung der Stimmzettel seitens der diplomatischen Vertretungen).
- Der Sonderzählbürovorstand teilt dem FÖD Inneres die unvollständigen und vollständigen Ergebnisse unverzüglich mit.
- Der Sonderzählbürovorstand übermittelt den Hauptwahlvorständen der Wahlkreise (Abgeordnetenversammlung) und der Kollegien (Senat) das Protokoll mit den Ergebnissen der Listen und der Kandidaten.

3° Briefwahl

- Der Wähler erhält an seinem Hauptwohntort im Ausland einen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises (Abgeordnetenversammlung) und des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums (Senat) seiner Wahl.
- Der Wähler gibt seine Stimme ab und schickt vor Beendigung der Stimmabgabe am Sonntag in Belgien den betreffenden Hauptwahlvorständen die ausgefüllten Stimmzettel unter versiegeltem Umschlag zurück.
- Diese Stimmzettel werden zusammen mit den in Belgien abgegebenen Stimmzetteln ausgezählt und in den Protokollen der betreffenden Zählbürovorstände aufgenommen.

NB:

Im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde werden diese Stimmzettel vom Sonderzählbürovorstand beim FÖD Auswärtige Angelegenheiten ausgezählt.

**SCHEMA IN BEZUG AUF DAS STIMMRECHT DER IM AUSLAND ANSÄSSIGEN BELGIER
IN BEZUG AUF DIE PARLAMENTSWAHLEN AM SONNTAG, DEM 10. JUNI 2007**

<u>1. Oktober 2006</u> (vom 8. Monat bis zum 15. Tag des 5. Monats vor den Wahlen = 15. Januar 2007)	→	<u>Zeitraum, während dessen die berufskonsularischen Vertretungen den im Ausland ansässigen Belgiern die <u>Formulare zur Eintragung als Wähler (und Vollmachtsformulare) zuschicken</u></u>
<u>1. Februar 2007</u> (1. Tag des 4. Monats vor den Wahlen)	→	<u>Letzter Tag für den im Ausland ansässigen Belgier, um der berufskonsularischen Vertretung <u>das ausgefüllte Formular zurückzuschicken</u></u>
<u>28. Februar 2007</u> (letzter Tag des 4. Monats vor den Wahlen)	→	<u>Letzter Tag für die berufskonsularischen Vertretungen, um die <u>Wahlberechtigungsbedingungen</u> der im Ausland ansässigen Belgier zu <u>überprüfen</u></u>
<u>1. März 2007</u> (1. Tag des 3. Monats vor den Wahlen)	→	<u>Letzter Tag für die berufskonsularischen Vertretungen, um den betreffenden belgischen Gemeinden die <u>Formulare zur Eintragung als Wähler</u> zuzuschicken</u>
<u>5. April 2007</u> (80. Tag vor dem normalen Wahldatum)	→	<u>Erstellung der <u>Listen der in Belgien bzw. im Ausland ansässigen belgischen Wähler</u> seitens der belgischen Gemeinden (WGB Art. 10 § 1 Abs. 2)</u>
<u>6. April 2007</u> (79. Tag vor dem normalen Wahldatum)	→	<u>Bildung des <u>Sonderzählbürovorstands</u> beim Föderalen Öffentlichen Dienst Auswärtige Angelegenheiten (Zählung der Stimmzettel, die von den konsularischen Vertretungen übermittelt werden)</u>
<u>1. Mai 2007</u> (40. Tag)	→	<u>Königlicher Erlass zur <u>Festlegung des Datums der Wahlen</u> infolge der Auflösung der Kammern</u>
<u>26. Mai 2007</u> (15. Tag)	→	<u>Letzter Tag für die Gemeindeverwaltungen, um den Wählern in Belgien über DIE POST und den im Ausland ansässigen belgischen Wählern über die konsularische Vertretung die <u>Wahlaufforderungen (und evtl. Auszüge aus der Vollmacht)</u> zuzuschicken. Im Falle der Briefwahl wird dem Wähler keine Wahlaufforderung zugeschickt.</u>
<u>29. Mai 2007</u> (12. Tag)	→	<u>Letzter Tag für die <u>Übermittlung der Stimmzettel</u> seitens der <u>Hauptwahlvorstände</u> entweder an den Föderalen Öffentlichen Dienst Auswärtige Angelegenheiten (Stimmabgabe in der konsularischen Vertretung) oder über die konsularische Vertretung an den belgischen Wähler an seinen Wohnsitz im Ausland (Briefwahl)</u>
<u>8. Juni 2007 (Freitag)</u>	→	<u>Stimmabgabe außerhalb der Europäischen Union</u>
<u>9. Juni 2007 (Samstag)</u>		<u>Stimmabgabe innerhalb der Europäischen Union</u>
<u>10. Juni 2007 (Sonntag)</u>		<u>Stimmabgabe in Belgien</u>

NB

Im Falle einer Auflösung der Kammern vor dem 5. April 2007 wird die Liste der in Belgien wohnhaften Wähler am 40. Tag vor den Wahlen abgeschlossen (Auflösungserlass) und die Liste der im Ausland ansässigen belgischen Wähler wird am 15. Tag vor den Wahlen aufgestellt. Die Liste der im Ausland ansässigen belgischen Wähler, die sich für die persönliche Stimmabgabe oder die Wahl mittels Vollmacht in den berufskonsularischen Vertretungen oder für die Briefwahl entschieden haben, wird den Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Wahlkreise und der Provinzen und dem Föderalen Öffentlichen Dienst Auswärtige Angelegenheiten übermittelt. Der letzte Tag für die Versendung der Wahlaufforderungen ist der 10. Tag vor den Wahlen.

Der in vorliegender Bemerkung erwähnte Fall ist nicht auf die Wahlen vom 10. Juni 2007 anwendbar.

C. ÜBERSICHT ÜBER DIE NEUEN GESETZESBESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF DIE WAHLEN 2007 UND EINIGE WICHTIGE WAHLDATEN

21. Neue Gesetzesbestimmungen in Bezug auf die Wahlen

a) Anpassung des Kalenders der Wahlverrichtungen für die Föderalen Gesetzgebenden Kammern

Auslosung der nationalen Nummern (30. Tag vor den Wahlen statt 27. Tag vor den Wahlen), Hinterlegung der Kandidatenlisten (29. und 28. Tag statt 23. und 22. Tag) und Abschluss der Kandidatenlisten (24. Tag statt 17. Tag). Diese Änderungen gewähren den verschiedenen Hauptwahlvorständen mehr Zeit, um ihre Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere in Bezug auf die Erstellung der Stimmzettel und die Anfertigung der Datenträger für die automatisierte Wahl.

b) Digitale Übertragung von Personalien, ausgehend von den Hauptwahlvorständen, um die Fortschreibung der Wahldatenbank zu vereinfachen.

c) Durch die digitale Übertragung der Protokolle werden die neuen Technologien nach dem Beispiel der digitalen, inoffiziellen Erfassung der Ergebnisse in der Wahlnacht in diese Wahlverrichtung eingeführt.

d) Nummerierung der Kandidaten auf den Stimmzetteln und den Bildschirmen des automatisierten Wahlsystems, um die Kandidaten besser hervorzuheben.

e) Herabsetzung des Mindestalters der Mitglieder der Wahlbürovorstände auf 18 Jahre und Bestimmung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Wahlbürovorstände durch den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons, sprich zwei Maßnahmen, um den Schwierigkeiten, auf die die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände bei der Bildung ihres Vorstands stoßen, entgegenzutreten.

f) Lockerung der Bedingungen für die Wahl mittels Vollmacht bei Auslandsaufhalten, da die Bescheinigung des Bürgermeisters nicht mehr fünfzehn Tage vor der Wahl beantragt werden muss, sondern dem Bürger diese Möglichkeit bis zum Tag vor den Wahlen offen steht, sodass diese Art der Vollmachtserteilung den sechs anderen quasi gleichgestellt ist.

g) Eintragung der nationalen Nummer (Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen) der Wähler in die Wählerliste, um die Identitätsprüfung durch die Wahlbürovorstände im Zeitalter der elektronischen Personalausweise, auf denen die Anschrift nicht mehr aufgedruckt ist, zu vereinfachen und zu gewährleisten.

h) Auszählung der per Briefwahl abgegebenen Stimmen des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde durch den Sonderzählbürovorstand beim Föderalen Öffentlichen Dienst Auswärtige Angelegenheiten in Brüssel für die Auszählung der in den konsularischen Vertretungen abgegebenen Stimmen. Sie werden also nicht mehr in einem der drei Kantone dieses Wahlkreises ausgezählt, in denen noch auf traditionelle Weise gewählt wird (Halle, Lennik und Meise).

22. Einige wichtige Wahldaten

X - 40 Tage - Datum des Königlichen Erlasses zur Festlegung des Datums der Wahlen nach Auflösung der Kammern.
Dienstag,
1. Mai 2007 Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt vom 2. Mai 2007.

NB

- Das Gemeindegremium schließt die **Wählerliste** am **Donnerstag, 5. April 2007**, ab (= 80. Tag vor dem normalen Datum der Wahlen, dem 24. Juni 2007).

- Digitale Übertragung der Personalien ausgehend von den Hauptwahlvorständen an den Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres (FÖD Inneres)

- Der Zeitraum der Einschränkung der Wahlausgaben, in dem die Wahlausgaben verbucht werden müssen, beginnt am Samstag, 24. März 2007, d.h. 3 Monate vor dem normalen Datum der Wahlen (= 24. Juni 2007).

X - 33 Tage - Tag, an dem der Minister des Innern die Liste der Listenkürzel, deren Verwendung verboten ist, im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht (verbotene Listenkürzel und Logos).
Dienstag,
8. Mai 2007

- Letzter Tag für das Gemeindegremium, um dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons die Liste der Personen zu übermitteln, die als Vorsitzender eines Zählbürovorstandes, als Vorsitzender eines Wahlbürovorstandes, als Beisitzer eines Zählbürovorstandes oder als Beisitzer eines Wahlbürovorstandes bestimmt werden können (Liste der Wähler, die Mitglied eines Wahlbürovorstandes werden können).

- Letzter Tag für die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Wahlkreise bzw. der Kollegien, um eine Bekanntmachung abzufassen und zu veröffentlichen, in der Ort und Uhrzeiten für die Kandidaturen festgelegt und an die Tage und Uhrzeiten erinnert wird, wo sie die Wahlvorschläge entgegennehmen werden.

X - 30 Tage
Freitag,
11. Mai 2007

- Zwischen 10 und 12 Uhr werden die Akten zum Schutz des Listenkürzels bzw. Logos dem Minister des Innern oder seinem Beauftragten überreicht (geschützte Listenkürzel und Logos).

- Um 12 Uhr nimmt der Minister des Innern eine Auslosung zur Bestimmung der laufenden Nummern ("nationale Nummern") vor, die den politischen Parteien mit einem geschützten Listenkürzel bzw. Logo zugeteilt werden (Auslosung der nationalen Nummern).

- Der Minister des Innern teilt den Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Wahlkreise für die Kammer und der Kollegien für den Senat die verschiedenen hinterlegten Listenkürzel bzw. Logos und Name, Vornamen und Anschrift der von den politischen Parteien bestimmten Personen und ihrer Vertreter mit, die allein befugt sind, die Kandidatenlisten zu bestätigen.

- Letzter Tag für den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons, um die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände zu bestimmen.

X - 29 Tage
Samstag,
12. Mai 2007

- Zwischen 14 und 16 Uhr werden die Wahlvorschläge dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises bzw. des Kollegiums ausgehändigt (Hinterlegung der Wahlvorschläge).

- Digitale Übertragung der Kandidatenlisten ausgehend von den Hauptwahlvorständen der Wahlkreise beziehungsweise Kollegien an den Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres (FÖD Inneres).

X - 28 Tage
Sonntag,
13. Mai 2007

- Zwischen 9 und 12 Uhr läuft die letzte Frist, um die Wahlvorschläge und die Akten zur Annahme der Kandidaturen dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises bzw. des Kollegiums auszuhändigen (Hinterlegung der Wahlvorschläge).

X - 27 Tage
Montag,
14. Mai 2007

- Um 16 Uhr schließt der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises bzw. des Kollegiums die Kandidatenliste vorläufig ab (vorläufiger Abschluss der Kandidatenliste). Digitale Übertragung an den FÖD Inneres.

X - 26 Tage
Dienstag,
15. Mai 2007

- Letzter Tag für den Minister des Innern, um die Tabelle mit den geschützten Listenkürzeln bzw. Logos mit den nationalen Nummern im Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen.

- Die Überbringer der angenommenen oder abgewiesenen Listen (oder in deren Ermangelung einer der auf diesen Listen eingetragenen Kandidaten) können zwischen 13 und 15 Uhr an dem für das Einreichen der Wahlvorschläge angegebenen Ort dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises bzw. des Kollegiums eine mit Gründen versehene Beschwerde gegen die Zulassung bestimmter Kandidaturen einreichen.

X - 24 Tage
Donnerstag,
17. Mai 2007

- Zwischen 14 und 16 Uhr können die Überbringer der angenommenen oder abgewiesenen Listen (oder einer der auf diesen Listen eingetragenen Kandidaten) an dem für das Einreichen der Wahlvorschläge angegebenen Ort dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises bzw. des Kollegiums gegen Empfangsbescheinigung einen Schriftsatz aushändigen, in dem die Unregelmäßigkeiten beanstandet werden, die beim vorläufigen Abschluss der Kandidatenliste in Betracht gezogen wurden.

- Spätestens um 16 Uhr teilt der Minister des Innern dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises bzw. des Kollegiums eventuelle Mehrfachkandidaturen mit.

- Um 16 Uhr tritt der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises bzw. des Kollegiums zusammen und schließt die Kandidatenlisten endgültig ab (endgültiger Abschluss der Kandidatenlisten). Digitale Übertragung an den FÖD Inneres.

- Wird keine Berufung eingelegt, Nummerierung und Erstellung der Stimmzettel + Aushang in allen Gemeinden. Fortan werden die Kandidaten ebenfalls auf den Stimmzetteln und den Bildschirmen nummeriert. Druck der Stimmzettel pro Wahlkreis.

- Beginn der Herstellung der Wahldisketten beim FÖD Inneres.

X - 23 Tage
Freitag,
18. Mai 2007

- Bei Berufung übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises bzw. des Kollegiums dem Präsidenten des Appellationshofes die Berufungsakte + **X - 20 Tage** (Montag, 21. Mai 2007): Entscheid des Appellationshofes.

X - 20 Tage
Montag,
21. Mai 2007

- Letzter Tag für den Minister des Innern, um die Höchstbeträge, die die Kandidaten in Ausführung des Gesetzes über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben ausgeben dürfen, mitzuteilen.

- X - 17 Tage**
Donnerstag,
24. Mai 2007
- Zwischen 14 und 16 Uhr müssen die Listengruppierungserklärungen für die Wahl der Abgeordnetenkommission beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Brüssel-Halle-Vilvoorde hinterlegt werden, der als Zentralwahlvorstand der Provinz für die Wahlkreise Wallo-nisch-Brabant, Brüssel-Halle-Vilvoorde und Löwen fungiert.
- X - 15 Tage**
Samstag,
26. Mai 2007
- Letzter Tag für das Gemeindekollegium, um jedem in Belgien bzw. im Ausland ansässigen belgischen Wähler eine Wahlaufforderung zu übermitteln.
- Letzter Tag für den Minister des Innern, um im *Belgischen Staatsblatt* eine Bekanntmachung mit der Angabe des Wahltags und der Öffnungs- und Schließungszeiten der Wahlbüros zu veröffentlichen.
- X - 12 Tage**
Dienstag,
29. Mai 2007
- Letzter Tag für den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons, um die Vorsitzenden, Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Zählbürovorstände und der Wahlbürovorstände zu bestimmen (Bestimmung der Mitglieder der Wahlvorstände).
- Letzter Tag für die Wähler, um eine Beschwerde in Bezug auf die Wählerliste beim Gemeindekollegium einzureichen + **X - 8 Tage** (Samstag, 2. Juni 2007): letzter Tag für den Beschluss des Gemeindekollegiums + **X - 2 Tage** (Freitag, 8. Juni 2007): Entscheid des Appellationshofes.
- Letzter Tag für die Hauptwahlvorstände der Wahlkreise, um den im Ausland ansässigen Belgiern die Stimmzettel zu übermitteln.
- X - 5 Tage**
Dienstag,
5. Juni 2007
- Zwischen 14 und 16 Uhr werden die Bestimmungen der Zeugen für die Zähl- und Wahlbürovorstände vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons entgegengenommen.
- X - 3 Tage**
- Lieferung der Wahldisketten an die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Kantone (der letzte Tag ist **X - 3**, d.h. Donnerstag, 7. Juni 2007).
- X - 1 Tag**
- Lieferung der Stimmzettel an die Vorsitzender der Wahlbürovorstände.

Tag X Wahl der Föderalen Gesetzgebenden Kammern (Kammer und Senat)

- Nach dem Urnengang digitale Übertragung der inoffiziellen unvollständigen und vollständigen Ergebnisse (Listen- und Vorzugsstimmen) ausgehend von den Hauptwahlvorständen der Kantone an den FÖD Inneres.

- Digitale Übertragung der offiziellen Protokolle mit den Ergebnissen ausgehend von den Hauptwahlvorständen der Kantone an die Hauptwahlvorstände der Wahlkreise (Kammer) beziehungsweise die Hauptwahlvorstände der Provinzen (Senat), von den Hauptwahlvorständen der Provinzen an die Hauptwahlvorstände der Kollegien (Senat) und von allen Hauptwahlvorständen an den FÖD Inneres.

KAPITEL III — ORGANISATION DER HAUPTWAHLVORSTÄNDE

(…)

D. HAUPTWAHLVORSTAND DES KANTONS FÜR DIE ABGEORDNETENKAMMER UND DEN SENAT36. 1. Aufgabe

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons ist hauptsächlich mit der Überwachung der Wahlverrichtungen im ganzen Wahlkanton beauftragt. Er benachrichtigt den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums beziehungsweise des Wahlkreises sofort über alle Umstände, die dessen Aufsicht erfordern. Er sammelt die Zählergebnisse des Kantons (WGB Art. 95 § 3).

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises setzt die Hauptwahlvorstände seiner Wahlkantone anhand der Formulare AB/1 beziehungsweise AB/1bis über ihre Aufgaben in Kenntnis.

37. Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons benennt nacheinander:

1. die Vorsitzenden der Zählbürovorstände (Formular AB/3),
2. die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände (Formular AB/13 beziehungsweise AB/13bis),
3. die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Zählbürovorstände (Formular AB/4),
4. die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Wahlbürovorstände (Formular AB/14 beziehungsweise AB/14bis).

Die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände werden spätestens am dreißigsten Tag vor dem Wahltag benannt. Die Vorsitzenden der Zählbürovorstände und die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Wahl- und der Zählbürovorstände werden spätestens am zwölften Tag vor dem Wahltag benannt. Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons notifiziert den Betreffenden und der Gemeindebehörde diese Benennungen sofort.

Bemerkung:

- In Wahlkantonen mit automatisierter Stimmabgabe müssen die Hauptwahlvorstände der Kantone nur Vorsitzende, Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Wahlbürovorstände benennen, da es keine Zählbürovorstände mehr gibt. Die Totalisierung der Stimmen erfolgt unmittelbar beim Hauptwahlvorstand des Kantons.

Der Vorsitzende nimmt ebenfalls die Zeugenbenennungen für die gemeinsamen Wahlbürovorstände und die Zählbürovorstände A (und B) entgegen (WGB Art. 115 Abs. 4 [ohne Berücksichtigung des Entscheids Nr. 73/2003 des Schiedshofs vom 26. Mai 2003: Art. 115 Abs. 8] und Art. 131 - Formular AB/12).

- 38. Bei den gemeinsamen Wahlbürovorständen handelt es sich um gemeinsame Wahlbürovorstände für die Wahl der Abgeordnetenkammer und des Senats.

(…)

39. 2. Zusammensetzung

Laut Artikel 95 §§ 1, 2 und 7 des Wahlgesetzbuches umfasst jeder Wahlkanton einen Hauptwahlvorstand, Zählbüro- und Wahlbürovorstände.

Der Hauptwahlvorstand des Kantons wird im Hauptort des Kantons eingerichtet; den Vorsitz führt:

1. der Präsident des Gerichtes erster Instanz oder sein Stellvertreter, falls der Hauptort des Wahlkantons auch Hauptort des Gerichtsbezirks ist,
2. der Friedensrichter, falls der Hauptort des Wahlkantons auch Hauptort eines Gerichtskantons ist,
3. in allen anderen Fällen der Friedensrichter des Gerichtskantons, in dem sich der Hauptort des Wahlkantons befindet, oder sein Stellvertreter.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises oder des Kollegiums muss nicht den Vorsitz über den Hauptwahlvorstand des Kantons am Hauptort des Wahlkreises beziehungsweise des Kollegiums führen; er wird durch die Person ersetzt, die ihn in seinem richterlichen Amt vertritt.

- 40. Der Hauptwahlvorstand des Kantons besteht aus dem Vorsitzenden, vier Beisitzern und vier Ersatzbeisitzern, die vom Vorsitzenden unter den Wählern der Hauptgemeinde des Kantons gewählt werden, und einem gemäß den Bestimmungen des Artikels 100 ernannten Sekretär (Formular AB/2).

Der Sekretär wird unter den Wählern des Wahlkreises für die Kammer ernannt und ist bei Entscheidungen innerhalb des betreffenden Hauptwahlvorstandes nicht stimmberechtigt.

(…)

KAPITEL VI — ANWEISUNGEN AN DIE VORSITZENDEN DER HAUPTWAHLVORSTÄNDE DER KANTONE

NB: - Unter Nr. 20 weiter oben finden Sie eine schematische Darstellung der verschiedenen Hauptwahlvorstände.

- Gemäß dem neuen Artikel 95bis des Wahlgesetzbuches teilen die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Kollegien, der Wahlkreise und der Kantone dem Minister des Innern ihre Kontaktinformationen auf digitalem Weg mit. Zu diesem Zweck stellt der FÖD Inneres allen Hauptwahlvorständen eine Eingabemaske mit allen erforderlichen Auskünften zur Verfügung.

1. Einleitung

- 154. Der Hauptwahlvorstand des Kantons ist weder mit dem Hauptwahlvorstand des Wahlkreises noch mit dem Hauptwahlvorstand des Kollegiums zu verwechseln, selbst wenn er im Hauptort des Wahlkreises beziehungsweise des Kollegiums eingerichtet ist. Laut Artikel 95 § 1 des Wahlgesetzbuches «umfasst jeder Wahlkanton einen Hauptwahlvorstand», der ganz bestimmte Aufgaben erfüllt (siehe Nr. 36 bis 40 weiter oben).

Der Hauptwahlvorstand des Kantons wird im Hauptort des Kantons eingerichtet. Der Vorsitz und die Zusammensetzung dieses Vorstandes werden in Artikel 95 §§ 2 und 7 des Wahlgesetzbuches festgelegt.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons ist hauptsächlich mit der Überwachung der Wahlverrichtungen im ganzen Wahlkanton beauftragt. Er benachrichtigt den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises beziehungsweise des Kollegiums sofort über alle Umstände, die dessen Aufsicht erfordern. Er sammelt die Zählergebnisse des Kantons.

155. Laut Artikel 91 des Wahlgesetzbuches teilt der Provinzgouverneur oder der von ihm bestimmte Beamte im Einvernehmen mit dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium *[in den Wahlrechtsvorschriften wird statt der neuen Bezeichnung «Gemeindekollegium» noch die frühere Bezeichnung «Bürgermeister- und Schöffenkollegium» verwendet]* die Wähler pro Wahlkanton in Sektionen auf und bestimmt die Reihenfolge der Sektionen in jedem Kanton, wobei er mit dem Hauptort beginnt.

Mindestens fünfzehn Tage vor der Wahl übermittelt der Provinzgouverneur oder der von ihm bestimmte Beamte dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons per Einschreiben zwei für richtig bescheinigte Auszüge aus den nach Sektionen erstellten Wählerlisten (WGB Art. 93).

Bemerkungen:

(...)

- Im Ausland ansässige Belgier, die sich in das Sonderregister der belgischen Wähler haben eintragen lassen, dürfen an den Wahlen der Abgeordnetenkammer und des Senats teilnehmen.

2. Zusammensetzung der Wahl- und Zählbürovorstände

156. a) Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons benennt nacheinander (siehe Formular AB/1):

1. die Vorsitzenden der Zählbürovorstände A und B für die Kammer und den Senat (Formular AB/3),
2. die Vorsitzenden der gemeinsamen Wahlbürovorstände für die Kammer und den Senat (Formular AB/13),
3. die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Zählbürovorstände A und B für die Kammer und den Senat (Formular AB/4),
4. die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der gemeinsamen Wahlbürovorstände für die Kammer und den Senat (Formular AB/14).

Die Personen der vorerwähnten Kategorien Nr. 1, 2 und 3 werden nacheinander in der in Artikel 95 § 4 Absatz 2 des Wahlgesetzbuches festgelegten Reihenfolge benannt.

Die Personen der vorerwähnten Kategorie Nr. 4 werden unter den Wählern der Sektion benannt (WGB Art. 95 § 9).

(...)

- Artikel 95 § 4 des Wahlgesetzbuches ist in Bezug auf den Umfang der Gruppe der Beamten angepasst worden (Gesetz vom 11. März 2003).

Es ist wünschenswert, das Potenzial dieser Gruppe zu erhalten und gegebenenfalls sogar auf andere Beamtenkategorien auszuweiten (Stufe A und B).

Artikel 95 des Wahlgesetzbuches trägt ebenfalls den neuen Beamtenkategorien Rechnung, die aus der Staatsreform und der Reform der öffentlichen Einrichtungen hervorgegangen sind.

Die vorgeschlagenen Abänderungen wirken also der Kritik entgegen, dass meist dieselben Personen als Mitglieder eines Wahl- beziehungsweise Zählbürovorstandes benannt werden.

In den neuen Bestimmungen ist ferner vorgesehen, dass Behörden, die Beamte (Kategorie 6) oder Lehrpersonal (Kategorie 7) beschäftigen, den Verwaltungen der Gemeinden, in denen diese Personen ihren Hauptwohrt haben, eine Liste dieser Personalmitglieder übermitteln. Das Nationalregister wird in Bezug auf diese Information ständig fortgeschrieben.

- Fortan wird die Benennung der Beisitzer der Wahlbüros ebenfalls vom Hauptwahlvorstand des Kantons vorgenommen, und zwar unter den Wählern der Sektion, die lesen und schreiben können (WGB Art. 95).

In jedem Fall ist für die Ausübung des Amtes des Beisitzers eines Wahlbürovorstandes ein Mindestalter von dreißig Jahren im Vergleich zum Alter der zivilrechtlichen Volljährigkeit, zum Wahlberechtigungsalter, zum Wählbarkeitsalter insbesondere auf Gemeindeebene und zum Alter, ab dem man als Beisitzer eines Zählbüros ernannt werden darf, sprich zum Alter von achtzehn Jahren, unverhältnismäßig hoch.

Folglich zielt dieser Artikel darauf ab, das erforderliche Alter für die Ausübung des Amtes eines Beisitzers eines Wahlbürovorstandes auf achtzehn Jahre herabzusetzen. Diese neue Bestimmung kann ebenfalls dazu beitragen, den Schwierigkeiten bei der Einberufung von Beisitzern entgegenzuwirken und den Jugendlichen die Bedeutung demokratischer Wahlen vor Augen zu führen.

In der derzeitigen Bestimmung ist außerdem vorgesehen, dass es sich bei den Personen, die als Beisitzer oder Ersatzbeisitzer eines Wahlbürovorstandes benannt werden, um die jüngsten Wähler der Sektion handelt, die am Wahltag mindestens dreißig Jahre alt sind. Diese Regel kann keine Anwendung mehr finden, wenn das Mindestalter auf 18 Jahre herabgesetzt wird, da die Wahlbürovorstände ansonsten ausschließlich aus Beisitzern im Alter von 18 bis 20 Jahren bestehen würden, was nicht das Ziel dieser Abänderung sein kann. Zudem handelt es sich bei diesen Personen meist um Studenten, für die der Wahltag meist in die Prüfungszeit fällt. Viele Bürger dieses Alters würden daher einen gerechtfertigten Verhinderungsgrund geltend machen, um nicht als Beisitzer tagen zu müssen.

In diesem Zusammenhang möchte ich ebenfalls auf mein Rundschreiben vom 1. März 2007 über die Benennung der Beisitzer der Wahlbürovorstände und die Problematik der Studenten in der Prüfungszeit hinweisen.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons muss bei der Einberufung der Beisitzer der Wahlvorstände für die Wahlen vom 10. Juni 2007, die in die Prüfungszeit fallen, besonders auf den Studentenstatus möglicher Beisitzer achten. Es ist sehr wahrscheinlich, dass eine große Anzahl Studenten aufgrund der Prüfungen einen triftigen Entschuldigungsgrund geltend machen können.

Sollten dennoch Studenten benannt werden, können sie eine Bescheinigung der Unterrichtsanstalt, die sie besuchen, vorlegen.

- Im neuen Artikel 95 des Wahlgesetzbuches wird ebenfalls das Verfahren für die Benennung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Wahlbürovorstände abgeändert. Diese Benennungen werden nämlich nicht mehr vom Vorsitzenden des Wahlbürovorstandes, sondern vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons vorgenommen.

Diese Abänderung dient dazu, die Bildung der Wahlbürovorstände durch die größere Überzeugungskraft, die mit dem Amt des Richters einhergeht, zu vereinfachen. Im Gegensatz zu den Vorsitzenden der Wahlbürovorstände, die aus den in Artikel 95 § 4 des Wahlgesetzbuches erwähnten bevorzugten Kategorien

(Rechtsanwälte, Notare, Beamte, Lehrpersonal oder einfache Wähler) ausgewählt werden, ist der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons nämlich immer ein Magistrat. Hiermit werden dem Vorsitzenden des Wahlbürovorstandes auch die üblichen Schwierigkeiten in Zusammenhang mit der Bildung des Wahlbürovorstandes abgenommen.

Im Hinblick auf die Benennung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer erstellt das Gemeindekollegium eine Liste mit mindestens vierundzwanzig Wählern, die zufällig unter den Wählern eines Wahlbüros ausgewählt werden und nicht den Kategorien 1, 2 und 3 angehören, und übermittelt sie dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons, der die Benennung dieser Beisitzer vornimmt. Die Anzahl Personen dieser Liste wird auf eine Mindestanzahl von vierundzwanzig erhöht, da bei nur zwölf Namen das Risiko groß war, über nicht genügend Auswahl für die Einberufung von vier Beisitzern und vier Ersatzbeisitzern zu verfügen.

b) Ich möchte Sie auch auf Artikel 95 § 5 (siehe auch § 10) des Wahlgesetzbuches aufmerksam machen:

«Wer sich der im vorangehenden Paragraphen vorgesehenen Benennung ohne triftige Gründe entzieht oder durch sein Verschulden, seine Unvorsichtigkeit oder seine Nachlässigkeit die ihm anvertraute Aufgabe in irgendeiner Weise gefährdet, wird mit einer Geldstrafe von 50 bis 200 EUR belegt.»

Vom Amt darf nur aus schwerwiegenden Gründen befreit werden (beispielsweise aufgrund der Berufstätigkeit, wenn diese durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers bestätigt wird, oder bei höherer Gewalt). Eine Verhinderung (beispielsweise aufgrund der Freizeitgestaltung) darf an sich keinen ausreichenden Grund darstellen, während die körperliche Unfähigkeit durch ein präzises ärztliches Attest bestätigt werden muss (vage und allgemein formulierte Bescheinigungen und Atteste, die nur im Hinblick auf die Befreiung am Wahltag selbst erstellt werden, reichen ebenfalls nicht aus). Desgleichen bilden politische Gründe, die geltend gemacht werden, um nicht als Beisitzer zu tagen, keinen rechtmäßigen Grund, um sich seinen demokratischen Bürgerpflichten zu entziehen.

Die Vorsitzenden der Wahl- und Zählbürovorstände werden in den entsprechenden Anweisungen aufgefordert, dem Friedensrichter des Kantons die Namen der Beisitzer-Kandidaten mitzuteilen, die ohne rechtmäßigen Grund nicht zu den Wahl- beziehungsweise Zählverrichtungen erscheinen. Die Namen der Wähler, die ohne rechtmäßigen Grund nicht an der Wahl teilgenommen haben, werden dem Friedensrichter des Kantons ebenfalls mitgeteilt (Formular AB/21 und Anlage zu Formular AB/21).

Der Friedensrichter des Kantons leitet die Abwesenheiten ohne rechtmäßigen Grund aller Mitglieder der Wahlvorstände und aller Wähler an die Staatsanwaltschaft weiter, die diese Verstöße gegebenenfalls verfolgt. Dies gilt auch für Bürger, die die Wahlen aus politischen Gründen boykottieren möchten.

c) Neben den Anweisungen in Bezug auf die Aufrechterhaltung der Ordnung im Wahllokal enthalten die Anweisungen an die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände ebenfalls folgenden Vermerk in Bezug auf die allgemeinen Vorsorgemaßnahmen, die bei den Wahlen zu treffen sind:

«Angesichts der Entwicklung des internationalen Klimas ist nicht auszuschließen, dass einige Personen die Gelegenheit der Wahlen nutzen, um die Aufmerksamkeit der Medien auf sich zu ziehen oder Probleme zu verursachen.

Deswegen ist es angebracht, die Räumlichkeiten bei Öffnung des Wahlbüros und im Laufe des Tages zu kontrollieren. So können eventuelle verdächtige Pakete leicht aufgespürt werden. Bei Zweifel über einen später im Wahllokal gefundenen Gegenstand sollten Sie im Hinblick auf eine eventuelle Kontrolle seitens der zuständigen Dienste sofort die lokale Polizei verständigen.

Diese Maßnahme erfolgt im Rahmen einer allgemeinen Vorsorgepolitik, die der Minister des Innern für die Wahlen angekündigt hat, und ist sicher nicht Folge einer erhöhten Gefährdung der belgischen Wahlen.»

Ich möchte Sie bitten, im Rahmen Ihrer Befugnisse als Vorsitzender des Hauptwahlvorstandes des Kantons, der mit der Überwachung der Wahlverrichtungen im ganzen Wahlkanton beauftragt ist (WGB Art. 95 § 3), besonders darauf zu achten, dass diese Richtlinie von den Vorsitzenden der Wahlbürovorstände beachtet wird.

157. Die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Kantone benennen spätestens am dreißigsten Tag vor dem Wahltag die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände (Formular AB/13).

(...)

Die Benennung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Wahlbürovorstände wird vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons mindestens zwölf Tage vor der Wahl vorgenommen, und zwar unter den Wählern der Sektion beziehungsweise des Wahlbüros, die lesen und schreiben können (WGB Art. 95 § 9 - Formular AB/14).

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons benachrichtigt jeden Vorsitzenden eines Wahlbürovorstandes über die Benennung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer seines Wahlvorstandes, die keinen Verhinderungsgrund angegeben haben (WGB Art. 95 § 10 - Formular AB/15).

Binnen achtundvierzig Stunden nach der Benennung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer benachrichtigt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons die Betroffenen per Einschreibebrief; falls diese verhindert sind, müssen sie den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons binnen achtundvierzig Stunden nach der Benachrichtigung davon in Kenntnis setzen. Dasselbe gilt für die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände und der Zählbürovorstände.

Der Sekretär des Wahlbürovorstandes und der Sekretär des Zählbürovorstandes werden vom Vorsitzenden des Wahlbürovorstandes beziehungsweise Zählbürovorstandes frei unter den Wählern des Wahlkreises für die Abgeordnetenversammlung ernannt. Sie sind bei Entscheidungen innerhalb des betreffenden Wahlvorstandes nicht stimmberechtigt (WGB Art. 100).

Bemerkung:

- Wie bereits erwähnt ist in Artikel 95 § 4 des Wahlgesetzbuches vorgesehen, dass die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände spätestens am dreißigsten Tag vor dem Wahltag benannt werden. Manchmal verfügen die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Kantone zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht über die Aufteilung der Wahlbüros in ihrem Kanton.
- In diesem Fall sind am dreißigsten Tag vor dem Wahltag so viele Vorsitzende von Wahlbürovorständen zu benennen, wie bei den letzten Wahlen benötigt wurden, ohne ihnen jedoch ein bestimmtes Wahlbüro zuzuweisen.

- Die Benennung dieser Vorsitzenden wird bestätigt, sobald die Aufteilung der Wähler in Wahlsektionen bekannt ist.
158. Für die Benennung der Vorsitzenden ist insbesondere darauf zu achten, dass die Fähigkeiten der Personen gewährleistet sind, die die Wahl- beziehungsweise Zählverrichtungen leiten müssen. Selbstverständlich dürfen diese Benennungen von keinerlei Erwägungen in Bezug auf die politische Überzeugung der betroffenen Person geleitet werden.
Was den Sprachgebrauch betrifft, wird auf die Nummern 4 bis 8 weiter oben verwiesen.
159. Um dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons zu helfen, übermitteln ihm die Gemeindeverwaltungen zwei Listen:
1. In der ersten Liste werden die Personen aufgenommen, die mit dem Amt eines Vorsitzenden eines Wahl- oder Zählbürovorstandes oder eines Beisitzers beziehungsweise Ersatzbeisitzers eines Zählbürovorstandes beauftragt werden können.
Sie wird spätestens am dreiunddreißigsten Tag vor der Wahl übermittelt.
 2. In der zweiten werden die Wähler aufgenommen, die gemäß Art. 95 § 9 des Wahlgesetzbuches als Beisitzer eines Wahlbürovorstandes benannt werden können, und zwar jeweils vierundzwanzig Personen pro Wahlsektion. Diese Liste darf die in Nr. 1 erwähnten Personen nicht umfassen. Sie wird mindestens fünfzehn Tage vor der Wahl übermittelt (WGB Art. 95 § 12).
160. Für jeden Kanton erstellt der Hauptwahlvorstand des Kantons die Liste der Vorsitzenden der Wahlbürovorstände (WGB Art. 96).
Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons ersetzt in kürzester Frist diejenigen, die ihm binnen achtundvierzig Stunden nach Erhalt der Benachrichtigung irgendeinen Verhinderungsgrund mitgeteilt haben. Mindestens vierzehn Tage vor der Wahl übermittelt er dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises für die Kammer und dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums für den Senat die endgültige Liste.
161. Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons lässt jedem Vorsitzenden der Wahlsektionen des Kantons mindestens zehn Tage vor der Wahl die Wählerlisten ihrer Sektion in doppelter Ausfertigung zukommen. Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons kann die Unterstützung der Gemeindeverwaltung in Anspruch nehmen (WGB Art. 96).
- (...)
162. Pro Wahlkanton wird eine Liste der Wahlbürovorstände (Formular AB/16) mit ihrer Zusammensetzung erstellt. Eine Abschrift davon übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons dem Provinzgouverneur oder dem von diesem bestimmten Beamten; der Provinzgouverneur oder der von ihm bestimmte Beamte trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit jeder sie einsehen kann (WGB Art. 102).
- (...)
163. Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons stellt Abschriften der Liste der Mitglieder der Wahlbürovorstände jedem aus, der dies mindestens fünfzehn Tage vor der Wahl beantragt hat. Der Preis dieser Abschriften wird durch Königlichen Erlass bestimmt. Er darf nicht mehr als 2,50 EUR betragen (WGB Art. 102).
Der Preis beläuft sich auf:
1. 1,5 EUR pro Exemplar in Wahlkantonen mit weniger als 25.000 eingetragenen Wählern,
 2. 2 EUR pro Exemplar in Wahlkantonen mit 25.001 bis 100.000 eingetragenen Wählern,
 3. 2,5 EUR pro Exemplar in Wahlkantonen mit mehr als 100.000 eingetragenen Wählern.
- Ist die Anzahl eingetragener Wähler bei Antragstellung nicht bekannt, gilt die Anzahl der bei der letzten Wahl eingetragenen Wähler als Berechnungsgrundlage.

(...)

3. Benennung der Zeugen der Wahl- und Zählbürovorstände

164. Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons nimmt die Zeugenbenennungen für die (gemeinsamen) Wahlbüros und die Zählbüros A und B für das Föderale Parlament entgegen (Formular AB/12).
Die Zeugenbenennungen für die Wahl- und Zählbürovorstände werden vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons im ganzen Land am Dienstag, dem fünften Tag vor der Wahl, zwischen 14 und 16 Uhr entgegengenommen (WGB Art. 115).
Das Formular AB/17 enthält die für diese Benennungen notwendigen Hinweise. Die Kandidaten, die dies wünschen, dürfen diese Hinweise zur Kenntnis nehmen.
Vor einiger Zeit kam die Frage auf, ob Zeugenbenennungen unbedingt von allen Kandidaten unterzeichnet werden müssen.
Laut der daraufhin veröffentlichten Stellungnahme des Föderalen Öffentlichen Dienstes muss diese Frage mit Nein beantwortet werden.
Mindestens fünfzehn Tage vor der Wahl veröffentlicht der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons eine Bekanntmachung, in der der Ort festgelegt und an den Tag und die Uhrzeiten erinnert wird, wo er die Zeugenbenennungen entgegennehmen wird (Formular AB/12).

(...)

165. Fünf Tage vor der Wahl benennen die Kandidaten für jeden Wahlbürovorstand und jeden Zählbürovorstand jeweils höchstens einen Zeugen und einen Ersatzzeugen, um den Verrichtungen beizuwohnen (WGB Art. 131).
Kandidaten, die zusammen vorgeschlagen werden, dürfen für jeden Wahlbürovorstand und jeden Zählbürovorstand nur einen Zeugen und einen Ersatzzeugen benennen.
Die Kandidaten geben das Wahlbüro oder Zählbüro an, in dem die einzelnen Zeugen ihre Aufgabe während der gesamten Dauer der Verrichtungen erfüllen. Sie benachrichtigen selbst die von ihnen benannten Zeugen. Das von einem der Kandidaten unterzeichnete Benachrichtigungsschreiben wird vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons gegengezeichnet (Formular AB/18).

Die Zeugen müssen Wähler für die Gesetzgebenden Kammern im Wahlkreis für die Kammer sein. Sie haben das Recht, die in den Artikeln 147, 162 und 179 des Wahlgesetzbuches angegebenen Umschläge zu versiegeln und ihre Bemerkungen in die Protokolle aufnehmen zu lassen.

Kandidaten können als Zeugen oder Ersatzzeugen benannt werden, selbst wenn sie nicht Wähler im Wahlkreis sind.

166. Selbstverständlich sind die als Zeugen benannten Personen nicht von der Wahlpflicht befreit. Zeugen dürfen ihre Stimme in dem Wahlbüro abgeben, in dem sie ihren Auftrag ausführen, sofern sie Wähler im Wahlkreis für die Kammer sind. Zeugen, die nicht Wähler im Wahlkreis sind, müssen ihre Stimme in der Gemeinde abgeben, in der sie in der Wählerliste eingetragen sind. In der Praxis und aufgrund der heutigen Transportmöglichkeiten ist es Zeugen durchaus möglich, ihre Stimme in dem Wahlbüro abzugeben, in dem sie eingetragen sind, und ihren Auftrag als Zeuge kurz nach der Öffnung des Wahlbüros, für das sie als Zeuge benannt sind, aufzunehmen. Für die Zeugen der Zählbürovorstände stellt sich dieses Problem nicht.

Wurden von einzelnen Kandidaten mehr als drei Zeugen für dasselbe Wahlbüro vorgeschlagen, bringt der Hauptwahlvorstand des Kantons sie auf diese Mindestanzahl zurück, indem er sofort nach Ablauf der für die Entgegennahme der Zeugenbenennungen festgesetzten Frist eine Auslosung vornimmt. Den nicht berücksichtigten Zeugen wird eventuell ein anderes Wahlbüro des Wahlkantons zugewiesen. Sie werden durch den Hauptwahlvorstand des Kantons davon in Kenntnis gesetzt. Die endgültig abgewiesenen Zeugen werden ebenfalls in Kenntnis gesetzt.

Das Schreiben (Formular AB/18), durch das die Kandidaten die Zeugen über das Wahlbüro in Kenntnis setzen, für das sie benannt worden sind, muss vom Hauptwahlvorstand des Kantons gegengezeichnet werden; dieser vergewissert sich vorab, dass die Angaben auf diesem Schreiben den Zeugenbenennungen entsprechen. Bei der Zeugebenennung ist Flexibilität walten zu lassen, da die Anwesenheit von Zeugen immer wünschenswert ist.

(...)

5. Verrichtungen vor der Wahl in Kantonen mit automatisierter Stimmabgabe

169. In Kantonen mit automatisierter Stimmabgabe werden keine Stimmzettel gedruckt (siehe Nr. 76 bis 78 weiter oben).

In Wahlkantonen mit automatisierter Stimmabgabe müssen die Hauptwahlvorstände der Kantone nur Vorsitzende, Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Wahlbürovorstände benennen, da es keine Zählbürovorstände mehr gibt. Die Totalisierung der Stimmen erfolgt unmittelbar beim Hauptwahlvorstand des Kantons. Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises setzt Sie anhand des Formulars AB/1bis davon in Kenntnis.

170. In diesem Fall erfolgt die Benennung der Vorsitzenden der Wahlbürovorstände anhand des Formulars AB/13bis und die Benennung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer anhand des Formulars AB/14bis.

In diesem Formular AB/13bis muss der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons angeben, ob das betreffende Wahlbüro mehr als 800 Wähler zählt oder nicht. Zählt das Wahlbüro mehr als 800 Wähler, gibt es 5 Beisitzer und 5 Ersatzbeisitzer (statt jeweils 4) und einen beigeordneten Sekretär, der Informatikkenntnisse nachweisen muss (Formular AB/14bis).

Sekretär und beigeordneter Sekretär werden vom Vorsitzenden des Wahlbürovorstandes frei unter den Wählern des Wahlkreises für die Abgeordnetenversammlung ernannt. Sie sind bei Entscheidungen innerhalb des betreffenden Wahlbürovorstandes nicht stimmberechtigt.

Für die Liste mit der Zusammensetzung der Wahlbürovorstände seines Kantons verwendet der Kantonsvorsitzende die Formulare AB/15bis und AB/16bis.

Es gibt also keine Zählbürovorstände und folglich auch keine entsprechenden Zeugen. In diesem Fall verwendet der Kantonsvorsitzende für die Zeugenbenennungen die Formulare AB/12bis, AB/17bis und AB/18bis.

171. Der Föderale Öffentliche Dienst Inneres arbeitet die für die Hauptwahlvorstände der Kantone und die Wahlbürovorstände bestimmten Wahlprogramme aus.

Unmittelbar nach dem endgültigen Abschluss der Kandidatenlisten oder, bei Berufung, sobald der Vorstand den Beschluss des Appellationshofes zur Kenntnis genommen hat, übermitteln der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises für die Abgeordnetenversammlung und der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums für den Senat diese Listen und die diesen Listen zugeteilten laufenden Nummern dem vom FÖD Inneres bestimmten Beamten.

Die Unterlagen mit allen laufenden Nummern, den Kürzeln aller vorgeschlagenen Listen und der Kandidatenliste, so wie das Programm sie auf dem Bildschirm erscheinen lassen wird, werden dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises und dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums zur Genehmigung und zur Unterschrift vorgelegt. Der Vorsitzende bestätigt diese Unterlagen, nachdem er die eventuell erforderlichen Korrekturen hat anbringen lassen, und sendet dem vorgenannten Beamten die bestätigten Unterlagen zurück.

Die Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises (Kammer) und des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums (Senat) validieren also die Kandidatenlisten mit nationaler Nummer und Listenkürzel, so wie sie auf dem Bildschirm erscheinen werden.

Der FÖD Inneres lässt sowohl die Datenträger, die für die Totalisierung der Stimmen durch die Hauptwahlvorstände bestimmt sind, und die betreffenden Sicherheitsangaben als auch die Datenträger für die Wahlbüros und die betreffenden Sicherheitsangaben erstellen.

172. Diese Datenträger, die pro Hauptwahlvorstand des Kantons und pro Wahlbürovorstand in einen zu versiegelnden Umschlag gesteckt werden, werden den Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Kantone mindestens drei Tage vor den Wahlen vom Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt. Jeder Umschlag trägt als Aufschrift die Bezeichnung des betreffenden Wahlvorstandes. Ein getrennter versiegelter Umschlag pro Wahlvorstand, der die für die Benutzung der Datenträger erforderlichen Sicherheitsangaben enthält, wird den Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Kantone gleichzeitig gegen Empfangsbescheinigung übergeben. Die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Kantone erhalten ebenfalls einen versiegelten Umschlag mit den Sicherheitsangaben, die für die Totalisierung der Stimmen erforderlich sind.

173. Am Tag vor den Wahlen übergibt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons gegen Empfangsbestätigung allen Vorsitzenden der Wahlbüros seines Amtsbereichs die Umschläge mit den Wahldisketten, die sie betreffen.

Den Vorsitzenden der Wahlbürovorstände wird vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons anhand des Formulars AB/7bis der Ort mitgeteilt, an dem die Wahldisketten und die anderen Unterlagen abzugeben sind. Bei dieser Aushändigung der Wahldisketten erhalten die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons eine Empfangsbescheinigung (Formular AB/8bis).

In Wahlkantonen mit automatisierter Stimmabgabe bleiben die Wahlbüros bis 15 Uhr geöffnet.

Um Wartezeiten für den Wähler zu den Spitzenzeiten zu vermeiden, kann auf der Wahlaufforderung eine bestimmte Zeitspanne (zwischen 8 und 15 Uhr) empfohlen werden.

Bemerkung:

Die Artikel 109 und 110 des Wahlgesetzbuches, so wie sie angepasst worden sind, gewähren den Mitgliedern des Sachverständigenkollegiums und den Technikern der Materiallieferanten, die bei technischen Problemen eingreifen, ausdrücklich Zugang zu den Wahlbüros mit automatisierter Stimmabgabe, nachdem sie ihre vom Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres ausgestellte Legitimationskarte vorgezeigt haben.

6. Verrichtungen nach der Wahl

(...)

176. **DER VORSITZENDE DES HAUPTWAHLVORSTANDES DES KANTONS MUSS ALLE FORMULARE FÜR DIE AUSZAHLUNG DER ANWESENHEITSGELDER ALLER WAHLBÜROS SEINES KANTONS EINSAMMELN UND SIE MONTAGMORGEN NACH DEN WAHLEN DEM VORSTEHER DES POSTAMTES DES HAUPTORTES DES KANTONS ÜBERMITTELN (siehe auch Nr. 20 weiter oben).**

IM HINBLICK AUF EINE RASCHE AUSZAHLUNG DER ANWESENHEITSGELDER TRIFFT DER VORSITZENDE DES HAUPTWAHLVORSTANDES DES KANTONS VORAB KLARE ABSPRACHEN MIT DEM ZUSTÄNDIGEN VORSTEHER DES POSTAMTES DES HAUPTORTES SEINES KANTONS.

DER VORSITZENDE DES HAUPTWAHLVORSTANDES DES KANTONS VERGEWISST SICH, DASS JEDER WAHLBÜROVORSTAND SEINES KANTONS DAS FORMULAR FÜR DIE AUSZAHLUNG DER ANWESENHEITSGELDER EINGEREICHT HAT, UND HAKT SIE AUF EINER ZUSAMMENFASSENDEN TABELLE AB.

DER VORSITZENDE DES HAUPTWAHLVORSTANDES DES KANTONS NIMMT MIT DEN WAHLVORSTÄNDEN, DIE DAS BETREFFENDE FORMULAR NICHT EINGEREICHT HABEN, KONTAKT AUF.

177. Auf Antrag des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons stellt das Kollegium der Gemeinde, die Hauptort des Kantons ist, ihm das Personal und Material zur Verfügung, die für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich sind. Dasselbe Kollegium legt die Entschädigung fest, die den bestimmten Personen von der Gemeinde gezahlt wird (WGB Art. 161 letzter Absatz). In Wahlkantonen mit automatisierter Stimmabgabe wird Vorsitzenden und Beisitzern der Wahlvorstände die notwendige praktische Ausbildung von den Gemeinden erteilt.

Bemerkung:

Für alle Wahlen fungiert der Provinzgouverneur beziehungsweise der Gouverneur des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt für die Begleichung verschiedener Ausgaben, wie etwa für den Druck der Stimmzettel, die Kosten für die Einrichtung der Hauptwahlvorstände (Hauptwahlvorstände der Kantone, der Wahlkreise und der Kollegien) und der Wahl- und Zählbürovorstände, die gemäß den gültigen Gesetzesbestimmungen (d.h. Artikel 130 des Wahlgesetzbuches) vollkommen zu Lasten der Gemeinden gehen, als Zwischenperson.

Gewöhnlich fordert der Provinzgouverneur von den Gemeinden seiner Provinz beziehungsweise seines Bezirks einen Vorschuss ein, den er für die Begleichung der Rechnungen der Hauptwahlvorstände verwendet. Im Provinzialhaushalt wird ein Sonderfonds eingerichtet, anhand dessen die Wahlausgaben unter die betroffenen Gemeinden verteilt werden.

Seit der Einführung der neuen Provinzialbuchführung im Jahre 2002 wirft das oben beschriebene Verfahren zur Verteilung der Wahlausgaben bestimmte juristische Probleme auf. Nicht-provinzielle Mittel, die die Provinz für Rechnung Dritter verwaltet, dürfen nämlich nach den neuen Buchführungsvorschriften nicht Teil der Provinzialbuchführung sein.

Die Provinzgouverneure haben also darauf bestanden, dass für die Verwaltung dieser Mittel eine Rechtsgrundlage geschaffen wird.

Die auf Vorschlag der Gouverneure vorgenommene Ergänzung des Artikels 130 des Wahlgesetzbuches bietet diesem Verfahren zur Verteilung der Wahlausgaben der Hauptwahlvorstände, Anwesenheitsgelder ausgenommen, unter die Gemeinden, die in den Amtsbereich dieses Hauptwahlvorstandes fallen, eine Rechtsgrundlage.

(...)

7. Verrichtungen nach den Wahlen in Kantonen mit automatisierter Stimmabgabe

178. In Kantonen mit automatisierter Stimmabgabe erfolgt die Totalisierung der Stimmen wie folgt (siehe Formular AB/25bis):

Unmittelbar nach Entgegennahme der Datenträger der Wahlbürovorstände nimmt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons die Speicherung des Originaldatenträgers auf den für die Totalisierung der Stimmen bestimmten Datenträger vor. Der Vorsitzende des Wahlbürovorstandes erhält eine Bescheinigung über die Aushändigung seiner Disketten (Formular AB/8bis).

Wenn die Speicherung anhand des Originals des Datenträgers sich als unmöglich erweist, wiederholt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes den Speichervorgang anhand der Kopie dieses Datenträgers.

Der Vorsitzende vermerkt in der Spalte «Bemerkungen» des Protokolls, ob die Einspeicherung der Stimmen eines Wahlbüros anhand des Originals (ORIGINAL) oder der Kopie (KOPIE) der Wahldisketten eines Wahlbüros erfolgt ist.

Wenn auch dieser Vorgang sich als unmöglich erweist, fordert der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes von der betreffenden Gemeinde die Bereitstellung der entsprechenden elektronischen Urne an; nachdem er sie entsiegelt hat, nimmt er eine komplette Einspeicherung der Magnetkarten vor, die in der Urne enthalten sind. Nach Beendigung der Einspeicherung des Wahlbüros versiegelt der Vorsitzende erneut die Urne und schickt sie der Gemeinde zurück. Anschließend speichert er den so angefertigten neuen Datenträger ein.

179. Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons kann die von den Listen erzielten Teilergebnisse erst nach Einspeicherung von mindestens zehn Wahlbüros und anschließend von jeweils zehn weiteren Wahlbüros verkünden, bis alle Wahlbüros eingespeichert worden sind.

Es ist ratsam, nach der Einspeicherung von zehn Wahlbüros eine Sicherungskopie anzulegen.

Zählt ein Kanton mehr als dreißig Wahlbüros, kann der Hauptwahlvorstand des Kantons über ein Datenverarbeitungssystem für je mindestens dreißig Wahlbüros verfügen. Die vorerwähnten Bestimmungen in Bezug auf Teilergebnisse sind je Datenverarbeitungssystem anwendbar. Die Ergebnisse jedes Wahlbüros werden für den Totalisierungsvorgang von einem bestimmten Datenverarbeitungssystem gespeichert. Nach Speicherung der Ergebnisse der Wahlbüros durch die verschiedenen Systeme erfolgt die Totalisierung der gesamten Stimmen des Kantons anhand eines der Systeme.

180. Der Hauptwahlvorstand des Kantons nimmt nacheinander die Totalisierung der Stimmen für die Kammer und den Senat vor. Wenn die Ergebnisse aller Wahlbüros eingespeichert worden sind, druckt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes das Protokoll und die Tabelle mit den Ergebnissen der Stimmenauszählung aus, deren Muster vom FÖD Inneres festgelegt werden (siehe Anlagen 1 und 2 zu Formular AB/25bis). Jeder Liste wird die Wahlziffer hinzugefügt.

Die von den Kandidaten erzielten Vorzugsstimmen werden ebenfalls pro Liste ausgedruckt.

Das Ergebnis der Stimmenauszählung wird wie angegeben in den vorerwähnten Tabellen festgehalten.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons oder die Person, die er zu diesem Zweck bestimmt, übermittelt dem Minister des Innern unverzüglich auf digitalem Weg - durch Gebrauch der elektronischen Signatur, die anhand des Personalausweises angebracht wird - die Gesamtanzahl abgegebener Stimmzettel, die Gesamtanzahl gültiger Stimmzettel, die Gesamtanzahl weißer oder ungültiger Stimmzettel und die gemäß Artikel 166 des Wahlgesetzbuches festgelegte Wahlziffer jeder Liste und die Gesamtanzahl der von jedem ordentlichen Kandidaten und Ersatzkandidaten erzielten Vorzugsstimmen (WGB Art. 161 Abs. 10).

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons lässt dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises, was die Wahl der Abgeordnetenkommission betrifft, beziehungsweise dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes der Provinz, was die Wahl des Senats betrifft, gegen Empfangsbescheinigung UND dem Minister des Innern unverzüglich auf digitalem Weg - durch Gebrauch der elektronischen Signatur, die anhand des Personalausweises angebracht wird - das vollständige Protokoll seines Wahlvorstandes mit der zusammenfassenden Tabelle zukommen.

Die Duplikate der Zähltabellen und eine Papierfassung des Protokolls mit der zusammenfassenden Tabelle werden ebenfalls dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises, was die Wahl der Abgeordnetenkommission betrifft, und dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes der Provinz, was die Wahl des Senats betrifft, übermittelt (WGB Art. 161 Abs. 11).

Nach der Übermittlung auf digitalem Weg des Protokolls mit den Wahlergebnissen, der Papierfassung des Protokolls in doppelter Ausfertigung und der verschiedenen Tabellen mit den Ergebnissen der Stimmenauszählung, die vom Vorsitzenden, von den anderen Mitgliedern und von den Zeugen des Hauptwahlvorstandes unterzeichnet werden, kommen in einen zu versiegelnden Umschlag, dessen Aufschrift den Inhalt angibt.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons lässt diese versiegelten rosa und weißen Umschläge und ein Exemplar des Protokolls und der betreffenden Zähltablette dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises, was die Wahl der Abgeordnetenkommission betrifft, und dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes der Provinz, was die Wahl des Senats betrifft, gegen Empfangsbescheinigung auf schnellstem Wege zukommen.

(...)

182. Die Protokolle der Wahlbüros werden in ein zu versiegelndes Paket zusammengeschlossen, dessen Aufschrift den Inhalt angibt und das der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons binnen vierundzwanzig Stunden dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises zukommen lässt.

Die Umschläge mit den Magnetkarten und den Datenträgern werden bis zur Gültigkeitserklärung der Wahlen vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons aufbewahrt. Die Urnen mit den Magnetkarten, die in den Räumen der Gemeindeverwaltung aufbewahrt werden, bleiben bis zur Gültigkeitserklärung der Wahlen versiegelt.

Die Umschläge mit den für ungültig erklärten Magnetkarten und denjenigen, für die die Stimmabgabe für ungültig erklärt wurde, und die Umschläge mit den Magnetkarten, die für die vor Öffnung des Wahlbüros für die Wähler vom Vorsitzenden oder von den Mitgliedern des Wahlvorstandes vorgenommenen Teststimmabgaben verwendet wurden, werden dem vom Minister des Innern beauftragten Beamten übermittelt, sobald die Wahl definitiv für gültig oder ungültig erklärt worden ist.

Die Datenträger der Wahlbüros und die vom Hauptwahlvorstand für die Totalisierung der Stimmen benutzten Datenträger werden dem vom Minister des Innern beauftragten Beamten gegen Empfangsbescheinigung übergeben, sobald die Wahl definitiv für gültig oder ungültig erklärt worden ist. Dieser Beamte löscht die Datenträger und hält schriftlich fest, dass dies geschehen ist.

Sobald die Wahl definitiv für gültig oder ungültig erklärt worden ist, werden die in den Urnen vorgefundenen Magnetkarten und die nicht verwendeten Magnetkarten entweder in dem vom Gemeindegremium zu diesem Zweck bestimmten Raum oder in dem zu diesem Zweck bestimmten regionalen Büro des FÖD Inneres aufbewahrt.

Auf Antrag des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons stellt das Kollegium der Gemeinde, die Hauptort des Kantons ist, ihm das Personal und Material zur Verfügung, die für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich sind. Dasselbe Kollegium legt die Entschädigung fest, die den bestimmten Personen von der Gemeinde gezahlt wird. In Wahlkantonen mit automatisierter Stimmabgabe wird Vorsitzenden und Beisitzern der Wahlvorstände die notwendige praktische Ausbildung von den Gemeinden erteilt (siehe ebenfalls Nr. 177).

8. Parlamentarische Kontrolle der automatisierten Wahlsysteme durch das Sachverständigenkollegium

183. In Artikel *5bis* des Gesetzes vom 11. April 1994 zur Organisation der automatisierten Wahl (eingefügt durch das Gesetz vom 18. Dezember 1998 und ersetzt durch das Gesetz vom 12. August 2000) ist eine allgemeine parlamentarische Kontrolle der automatisierten Wahlsysteme vorgesehen. Die gesetzgebenden Versammlungen bestimmen Sachverständige, die die Software für die automatisierte Wahl, die Benutzung und das reibungslose Funktionieren der automatisierten Wahlsysteme kontrollieren.

4. Dieser Artikel enthält folgende Bestimmungen:

- Bei der Wahl der Mitglieder der Abgeordnetenkommission und des Senats, des Europäischen Parlaments und der Gemeinschafts- und Regionalparlamente:
 1. können die Abgeordnetekommission, der Senat und das Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt jeweils zwei ordentliche und zwei stellvertretende Sachverständige bestimmen,
 2. können das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft, das Wallonische Parlament und das Flämische Parlament jeweils einen ordentlichen und einen stellvertretenden Sachverständigen bestimmen.

All diese Sachverständigen (ordentliche und stellvertretende) bilden das Sachverständigenkollegium.
- Bei den Wahlen kontrollieren diese Sachverständigen die Benutzung und das reibungslose Funktionieren aller automatisierten Wahl- und Zählsysteme und die Verfahren in Bezug auf Herstellung, Verteilung und Benutzung der Apparate, Programme und elektronischen Datenträger. Die Sachverständigen erhalten vom Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres das Material und alle Daten, Auskünfte und Informationen, die für eine Kontrolle der automatisierten Wahl- und Zählsysteme zweckdienlich sind. Sie können insbesondere überprüfen, ob die Programme der Wahlapparate zuverlässig sind, die abgegebenen Stimmen korrekt auf die Magnetkarte übertragen wurden, sie durch die elektronische Urne korrekt übertragen wurden und Totalisierung und optisches Lesen der abgegebenen Stimmen korrekt verliefen. Sie führen diese Kontrolle ab dem vierzigsten Tag vor der Wahl, am Wahltag selbst und nach der Wahl bis zur Hinterlegung ihres Berichtes aus.
- Spätestens fünfzehn Tage nach Abschluss der Wahl und auf jeden Fall vor Gültigkeitserklärung der Wahl, was die Abgeordnetekommission und den Senat, die Gemeinschafts- und Regionalparlamente und das Europäische Parlament betrifft, übermitteln die Sachverständigen dem Minister des Innern, den föderalen gesetzgebenden Versammlungen und den Gemeinschafts- und Regionalparlamenten einen Bericht. In ihrem Bericht können unter anderem Empfehlungen in Bezug auf Material und Programme, die benutzt wurden, enthalten sein.
- Die Sachverständigen unterliegen der Geheimhaltungspflicht. Jede Verletzung der Geheimhaltungspflicht wird gemäß Artikel 458 des Strafgesetzbuches bestraft.

Bemerkung:

- **Es wird empfohlen, die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände darauf hinzuweisen, dass das Wahlbüro von einem Sachverständigen aufgesucht werden kann und sie verpflichtet sind, mit diesem Sachverständigen zusammenzuarbeiten, damit er die Aufgabe, mit der er aufgrund des Gesetzes beauftragt ist, erfüllen kann (siehe ebenfalls Anpassungen der Artikel 109 und 110 des Wahlgesetzbuches - Nr. 173 weiter oben).**
 - In einer neuen Ergänzung des Artikels *5bis* des Gesetzes zur Organisation der automatisierten Wahl ist ausdrücklich festgelegt, dass die verschiedenen Versammlungen auch bei Ersatzwahlen und bei Wahlen infolge der Ungültigkeitserklärung einer Wahl ein Sachverständigenkollegium bestimmen können (Gesetz vom 11. März 2003).

Schließlich wird darin bestimmt, dass die Sachverständigen im Hinblick auf eine bessere Arbeit des Sachverständigenkollegiums aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Sekretär bestimmen.

Ferner werden auch die verschiedenen Etappen der vom Sachverständigenkollegium vorgenommenen Kontrollen präzisiert, um jegliches Missverständnis in diesem Zusammenhang zu vermeiden.
- Eine neue Bestimmung des Gesetzes über die automatisierte Wahl (Artikel *5ter*) erlaubt jeder politischen Formation im Föderalen Parlament eine EDV-Fachkraft zu bestimmen, die die Quellcodes der Wahlprogramme kontrollieren kann. Die Befugnisse dieser Fachkräfte sind auf diese Kontrollen beschränkt; sie dürfen keinesfalls die Arbeit des von den Versammlungen bestimmten Sachverständigenkollegiums behindern.

Diese Kontrolle umfasst:

- die Einrichtung einer unabhängigen Entwicklungsumgebung anhand der Installation von Entwicklungsprogrammen auf einem isoliert arbeitenden Rechner, auf dem vorher kein Programm installiert worden ist,
- die Kompilierung der Quellcodes der verschiedenen Wahlsysteme in dieser Umgebung im Hinblick auf den Erhalt ausführbarer Referenzcodes, die mit den für die Wahlen verwendeten Quellcodes verglichen werden können.

Diese Fachkräfte können im Rahmen ihrer Kontrollen auf die Unterstützung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres (FÖD Inneres) zurückgreifen. Die Fachkräfte unterliegen der Geheimhaltungspflicht. Jede Verletzung der in der Verfassung verankerten Geheimhaltungspflicht wird gemäß Artikel 458 des Strafgesetzbuches bestraft.

9. Stimmrecht der im Ausland ansässigen Belgier

185. - Das Gesetz vom 18. Dezember 1998 zur Abänderung des Wahlgesetzbuches im Hinblick auf die Gewährung des Stimmrechts an Belgier, die sich im Ausland niedergelassen haben, hat unseren im Ausland ansässigen Staatsangehörigen zum ersten Mal das Stimmrecht für die Wahl der Föderalen Gesetzgebenden Kammern zuerkannt.

Dieses Gesetz war für die im Ausland ansässigen belgischen Wähler umständlich und kostspielig und deshalb nur schwer ausführbar.

- Das Gesetz vom 7. März 2002 zur Abänderung des Wahlgesetzbuches im Hinblick auf die Gewährung des Stimmrechts für die Wahl der Föderalen Gesetzgebenden Kammern an im Ausland ansässige Belgier und zur Einführung der freien Auswahl des Bevollmächtigten bei Wahl mittels Vollmacht (*Belgisches Staatsblatt* vom 8. Mai 2002, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 25. Juli 2002 - siehe die Artikel 180 bis 180septies des Wahlgesetzbuches) zielt auf die Reformierung und Vereinfachung des Verfahrens ab, aufgrund dessen die im Ausland ansässigen Belgier am politischen Leben ihres Herkunftslandes teilnehmen können, indem sie ihre Stimme bei der Wahl für die Abgeordnetenkommission und den Senat abgeben. Sie können künftig zwischen fünf verschiedenen Arten wählen, um ihre Stimme für diese Wahlen abzugeben: der persönlichen Stimmabgabe in Belgien, der Wahl mittels Vollmacht in Belgien, der persönlichen Stimmabgabe in den diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretungen, der Wahl mittels Vollmacht in den diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretungen oder der Briefwahl (siehe ebenfalls Nr. 19 und 22 weiter oben).
- Dieses Gesetz zielt ebenfalls auf die Einführung der freien Auswahl des Bevollmächtigten bei Wahl mittels Vollmacht ab, und das zugunsten der im Ausland ansässigen belgischen Wähler als auch zugunsten der in Belgien wohnhaften belgischen Wähler. In dem Gesetz wird bei der Wahl mittels Vollmacht in Belgien oder im Ausland die Einschränkung der Wahl des Bevollmächtigten auf den Ehepartner oder einen Verwandten beziehungsweise Verschwägerten bis zum dritten Grad also abgeschafft.
- In diesem Gesetz, das das Stimmrecht dieser Belgier bei den Wahlen der Föderalen Gesetzgebenden Kammern regelt, ist vorgesehen, dass nur die ausgewanderten Landsleute ihr Stimmrecht ausüben können, die sich in die konsularischen Register haben eintragen lassen und die Wahlberechtigungsbedingungen erfüllen. Erst dann sind sie automatisch der in Artikel 62 Absatz 3 der Verfassung vorgesehenen Wahlpflicht unterworfen.
- Gemäß diesem Gesetz wird der im Ausland ansässige Belgier aufgefordert, sich für eine der folgenden fünf Arten der Stimmabgabe zu entscheiden:
 1. **persönliche Stimmabgabe in einer Gemeinde des Königreichs,**
 2. **Wahl mittels Vollmacht in einer Gemeinde des Königreichs,**
 3. **persönliche Stimmabgabe in der diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung, bei der der Betreffende eingetragen ist,**
 4. **Wahl mittels Vollmacht in dieser Vertretung**
 5. **und schließlich Briefwahl.**

Das Gesetz sieht einen gemeinsamen Teil für die fünf Arten der Stimmabgabe vor.

Zwischen dem ersten Tag des achten Monats und dem fünfzehnten Tag des fünften Monats vor dem für die Wahl der Kammer und des Senats festgelegten Datum übermittelt jede diplomatische oder berufskonsularische Vertretung den Belgiern, die bei ihr eingetragen sind, ein Formular zur Eintragung als Wähler (K.E. vom 4. September 2002 - *Belgisches Staatsblatt* vom 8. Oktober 2002, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 26. November 2002 - siehe Nr. 20 Zeitschema in Bezug auf das Verfahren zur Eintragung der im Ausland ansässigen belgischen Wähler für die kommenden Wahlen).

Der im Ausland ansässige Belgier füllt dieses Formular aus, wobei er seine Personalien, die Art seiner Stimmabgabe und die Gemeinde des Königreichs angibt, in der er als Wähler eingetragen werden möchte. Die Wahl der Eintragungsgemeinde ist völlig frei. Sie bestimmt den Wahlkreis, in den der Belgier aufgenommen wird.

Wenn der im Ausland ansässige Belgier sich für die Wahl mittels Vollmacht in einer Gemeinde des Königreichs oder in der Vertretung, bei der er eingetragen ist, entscheidet, füllt er zudem die Vollmacht aus, deren Muster im Königlichen Erlass vom 4. September 2002 (B.S. vom 8. Oktober 2002, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 26. November 2002) festgelegt und dem Eintragungsformular beigelegt ist. Die Vollmacht umfasst in diesem Fall die Personalien des gewählten Bevollmächtigten.

Folgende Unterscheidung muss gemacht werden:

- Wenn der im Ausland ansässige Belgier sich für die Wahl mittels Vollmacht in einer Gemeinde des Königreichs entscheidet, muss er seinen Bevollmächtigten unter den Wählern der Gemeinde, in der er sich als Wähler hat eintragen lassen, bestimmen.
- Wenn der im Ausland ansässige Belgier sich für die Wahl mittels Vollmacht in der Vertretung, bei der er eingetragen ist, entscheidet, muss er seinen Bevollmächtigten unter den Belgiern, die bei derselben Vertretung eingetragen sind und die Wahlberechtigungsbedingungen erfüllen, bestimmen.

186. Nachdem der im Ausland ansässige Belgier dieses Eintragungsformular und gegebenenfalls die beigelegte Vollmacht ausgefüllt hat, reicht er diese Unterlage(n) persönlich bei der berufskonsularischen Vertretung, bei der er eingetragen ist, ein oder schickt sie ihr zu.

Die berufskonsularische Vertretung überprüft die Formulare je nach Eingang und kontrolliert, ob die Betreffenden die Wahlberechtigungsbedingungen erfüllen. Ist das der Fall, übermittelt die berufskonsularische Vertretung das Formular und gegebenenfalls die beigelegte Vollmacht über den Föderalen Öffentlichen Dienst Auswärtige Angelegenheiten an die Gemeinde des Königreichs, in der der im Ausland ansässige Belgier als Wähler eingetragen werden wollte.

- Bei Wahl mittels Vollmacht in einer Gemeinde des Königreichs oder in der berufskonsularischen Vertretung sieht das Gesetz vor, dass, wenn das Kollegium der Gemeinde, in der der im Ausland ansässige Belgier eingetragen ist, den bevollmächtigten Wähler zur Stimmabgabe auffordert, es der Wahlauforderung einen Auszug aus der Vollmacht beifügt, die ihn ermächtigt, im Namen seines Vollmachtgebers zu wählen.
- Bei Erhalt der Formulare für den Antrag auf Eintragung als Wähler trägt die belgische Gemeinde, die der im Ausland ansässige Belgier ausgewählt hat, Letzteren in ihre Wählerliste ein, wobei sie die gewählte Art der Stimmabgabe darauf vermerkt (Informationstyp 132 im Nationalregister).

187. - Sobald die Wählerliste mit den im Ausland ansässigen Belgiern in allen Gemeinden des Königreichs abgeschlossen ist, lässt die Gemeinde dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises für die Wahl der Kammer, dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes der Provinz für die Wahl des Senats und dem Föderalen Öffentlichen Dienst Auswärtige Angelegenheiten eine Kopie der Liste der belgischen Wähler im Ausland, die sich für die Briefwahl beziehungsweise eine persönliche Stimmabgabe oder die Wahl mittels Vollmacht in den diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretungen entschieden haben, zukommen. Seit der Einführung der Provinzialwahlkreise entspricht der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises dem Hauptwahlvorstand der Provinz.

- Das Wahlverfahren ist abhängig vom gewählten Wahlmodus:

- **Persönliche Stimmabgabe oder Wahl mittels Vollmacht in einer Gemeinde des Königreichs**

Wenn der im Ausland ansässige Belgier sich für die persönliche Stimmabgabe in der Gemeinde des Königreichs, in der er als Wähler eingetragen ist, entscheidet, begibt er sich am Wahltag dorthin und gibt seine Stimme in dem ihm zugewiesenen Wahlbüro ab. Das Wahlbüro wird auf der Wahlaufforderung angegeben, die die Gemeinde, in der er eingetragen ist, ihm über die diplomatische Vertretung an seinen Wohnort im Ausland zukommen lässt.

Wenn der im Ausland ansässige Belgier sich für die Wahl mittels Vollmacht in der belgischen Gemeinde, in der er sich als Wähler hat eintragen lassen, entscheidet, wählt sein Bevollmächtigter am Wahltag in seinem Namen in der betreffenden Gemeinde. Die physische Anwesenheit des Bevollmächtigten am Wahltag gilt als Annahme der von dem im Ausland ansässigen Belgier erteilten Vollmacht.

- **Persönliche Stimmabgabe oder Wahl mittels Vollmacht in der diplomatischen Vertretung**

Der im Ausland ansässige Belgier wird über die konsularische Vertretung vom Kollegium der Gemeinde, in der er als Wähler eingetragen ist, zur Wahl aufgefordert.

Die Wahlvorstände, die mit dem Druck der Stimmzettel für die Wahl der Kammer und des Senats beauftragt sind, übermitteln dem Föderalen Öffentlichen Dienst Auswärtige Angelegenheiten spätestens am zwölften Tag vor dem Wahltag die für die im Ausland ansässigen Belgier erforderliche Anzahl Stimmzettel.

Der Föderale Öffentliche Dienst Auswärtige Angelegenheiten übermittelt den verschiedenen berufskonsularischen Vertretungen im Ausland diese Stimmzettel zusammen mit einer Kopie der Liste der diese Stimmzettel betreffenden Wähler.

Nach Ablauf der Wahlverrichtungen in der berufskonsularischen Vertretung (persönlich oder mittels Vollmacht) werden die Stimmzettel dem Föderalen Öffentlichen Dienst Auswärtige Angelegenheiten, bei dem ein Sonderzählbürovorstand gebildet wird, auf schnellstem Weg übermittelt. Die Stimmzettel der im Ausland ansässigen Belgier werden bis zum Beginn der Stimmenauszählung unter versiegeltem Umschlag aufbewahrt (das heißt bis Sonntag 14.00 Uhr).

Der beim Föderalen Öffentlichen Dienst Auswärtige Angelegenheiten gebildete Sonderzählbürovorstand zählt die auf diesen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen und übermittelt die Tabellen mit den diesbezüglichen Ergebnissen **auf digitalem Weg und auf Papier** den Vorsitzenden der betreffenden Hauptwahlvorstände der Wahlkreise (für die Wahl der Kammer) und der Kollegien (für die Wahl des Senats) und dem Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres, der die Teil- und Endergebnisse am Wahltag ebenfalls auf digitalem Weg erhält.

(...)

Die Ergebnisse dieser Stimmenauszählung werden in das im betreffenden Wahlkreis oder im betreffenden Kollegium erzielte Ergebnis integriert.

- **Briefwahl**

Die mit dem Druck der Stimmzettel beauftragten Hauptwahlvorstände, nämlich der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises für die Wahl der Kammer und der Hauptwahlvorstand der Provinz für die Wahl des Senats, lassen dem im Ausland ansässigen Belgier über die berufskonsularische Vertretung unter seiner Anschrift einen Wahlumschlag mit folgendem Inhalt zukommen:

- einem Rückumschlag mit der Anschrift des Hauptwahlvorstandes,
- einem neutralen Umschlag mit einem Stimmzettel,
- einem Formular, das der Wähler mit Angabe seiner Erkennungsdaten ausfüllen und unterzeichnen muss,
- den Anweisungen für den Wahlvorgang und für die Rücksendung des Wahlumschlags an den Vorstand.

Die Wahlumschläge müssen dem betreffenden Hauptwahlvorstand in Belgien vor Schließung der in Belgien eingerichteten Wahlbüros zukommen. Für diese Art der Stimmabgabe erhält der im Ausland ansässige Belgier keine Wahlaufforderung.

Die Hauptwahlvorstände öffnen diese Umschläge je nach Eingang und die neutralen Umschläge mit den Stimmzetteln werden ordnungsgemäß verschlossen aufbewahrt bis zum Beginn der Stimmenauszählung (das heißt bis Sonntag 14.00 Uhr).

Die Auszählung dieser Stimmzettel darf erst beginnen, nachdem diese Stimmzettel mit den anderen bei diesem Vorstand zu zählenden Stimmzetteln gemischt worden sind.

Die darauf abgegebenen Stimmen werden zusammen mit den auf den Stimmzetteln der in Belgien wohnhaften Wähler abgegebenen Stimmen ausgezählt.

(...)

- *Die Hauptwahlvorstände und die Gemeindeverwaltungen werden spezifische Anweisungen in Bezug auf die Stimmabgabe der im Ausland ansässigen Wähler erhalten.*

KAPITEL VII — AUTOMATISIERTE WAHLEN - BILDSCHIRMANZEIGEN

1. Allgemeines Verfahren

188. Das Wahlverfahren ist ausführlich in Artikel 7 des Gesetzes vom 11. April 1994 zur Organisierung der automatisierten Wahl beschrieben.

Zur Erinnerung: In einsprachigen Gemeinden und Kantonen wird zuerst angezeigt, um welche Wahl es sich handelt; anschließend erscheinen die verschiedenen Listen (Nummer und Listenkürzel) und, nachdem der Wähler eine Liste ausgewählt hat, die Kandidaten dieser Liste auf dem Bildschirm.

189. In den Kantonen Eupen und Sankt Vith, den Wahlkantonen des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt, den Randgemeinden Kraainem und Wezembeek-Oppem und der Sprachengrenzgemeinde Voeren muss der Wähler zuerst die Sprache auswählen, in der er für die Stimmabgabe begleitet werden möchte. Von diesem Moment an handelt es sich um das in Nr. 188 weiter oben beschriebene Verfahren.

Bemerkung:

Die Wahl der Listen ist unabhängig von der Sprachwahl, die nur die Rahmenbedingungen für die Stimmabgabe schafft.

(...)

Layout der Listenbildschirme

Auf dem Listenbildschirm sind die Listen nach den ihnen zugewiesenen Nummern in Spalten und Reihen angeordnet.

Beispiel:

1 ABC	4 EFG	7 IJK
2 BCD	5 FGH	WEISS
3 BGF	6 GHI	

NB:

Das Kästchen für die Stimmenthaltung befindet sich immer an letzter Stelle.

Es sei daran erinnert, dass die Reihenfolge der Wahlen durch den Ministeriellen Erlass vom 10. März 1999 (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. März 1999, offizielle deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 26. Mai 1999) festgelegt worden ist.

Für die Wahlen der föderalen Parlamente gilt dabei folgende Reihenfolge: zuerst die Abgeordnetenkammer, dann der Senat.

Wie wählen Sie elektronisch?

- Führen Sie Ihre Magnetkarte in den Kartenleser ein. Auf dem Bildschirm sehen Sie, für welche Wahl Sie Ihre Stimme abgeben können (Sie wählen zuerst für die Abgeordnetenkammer und anschließend für den Senat).
 - Setzen Sie den Lichtstift immer **senkrecht** auf den Bildschirm und drücken Sie auf das Feld Ihrer Wahl. Treffen Sie Ihre Wahl unter den verschiedenen Listen und Kandidaten.
 - Bestätigen** Sie nach jeder Verrichtung Ihre Wahl.
- Wählen Sie zunächst die Liste, für die Sie Ihre Stimme abgeben möchten.
 - Sie verfügen über zwei Möglichkeiten, um Ihre Stimme auf der von Ihnen gewählten Liste gültig abzugeben:
 - entweder durch Listenstimme (drücken Sie dazu mit dem Lichtstift auf den Mittelpunkt des Kopffelds neben dem Namen der Liste)
 - oder durch Vorzugsstimme für einen oder mehrere Kandidaten (ordentliche Kandidaten und/oder Ersatzkandidaten) (drücken Sie dazu mit dem Lichtstift gleich wo auf das Feld eines oder mehrerer Kandidaten und/oder Ersatzkandidaten; das Feld jedes gewählten Kandidaten und/oder Ersatzkandidaten färbt sich gräulich).
- Machen Sie einen Fehler, ist dies kein Problem:
 - Annullieren Sie Ihre Wahl und geben Sie Ihre Stimme erneut ab.
 - Vergessen Sie also nicht, Ihre Wahl jedesmal zu bestätigen, wenn Sie sich sicher sind.
- Nach der letzten Bestätigung nehmen Sie Ihre Magnetkarte heraus. Sie können Ihre abgegebene Stimme sofort visualisieren (= anzeigen lassen und überprüfen). Dazu müssen Sie die Magnetkarte erneut in den Kartenleser einführen; Sie können jedoch nichts mehr ändern. Geben Sie Ihre Magnetkarte anschließend dem Vorsitzenden, bevor Sie sie in die elektronische Urne einführen.

NB:

In den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes, in einigen Gemeinden mit Sprachenerleichterungen und in den Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt kann der Wähler zuerst die Sprache für den Wahlvorgang wählen (= Begleitsprache). Anschließend muss er die Wahl der Sprache bestätigen. Im Wahlkreis Brüssel-Halle-Vilvoorde muss der Wähler sich für die Wahl des Senats außerdem zuerst für die Listen der französischsprachigen Kandidaten oder die Listen der niederländischsprachigen Kandidaten entscheiden (die Wahl der Listen geschieht unabhängig von der Sprachwahl, die nur die Rahmenbedingungen für die Stimmabgabe schafft).

Layout der Kandidatenbildschirme

Die Kandidatenbildschirme setzen sich wie folgt zusammen:

1. Das Feld am Kopf der Liste mit einem kleinen Kreis in der Mitte (Listenstimme oder «Kopfstimme») wird beibehalten, sodass dem Wähler klar ist, dass die Listenstimme noch möglich ist.
2. Die Stimmfelder der Kandidaten werden nummeriert, wobei das Kästchen mit dem kleinen Kreis in der Mitte nicht mehr erscheint.
3. Der Wähler kann mit seinem Lichtstift gleich wo auf das Stimmfeld eines Kandidaten drücken (sei es auf die Nummer, den Namen oder den Vornamen), um diesen Kandidaten zu markieren → das ganze Stimmfeld, einschließlich der Nummer des betreffenden Kandidaten, färbt sich gräulich.
4. Der Wähler kann die Markierung eines Kandidaten, für den er eventuell versehentlich seine Stimme abgegeben hat, auch aufheben, wie es ihm auch stets möglich ist, die ganze Wahlverrichtung zu annullieren, indem er auf die Schaltfläche am unteren Bildschirmrand drückt.

Es gibt zwei zugelassene automatisierte Wahlsysteme: DIGIVOTE und JITES.

Das DIGIVOTE-System wird in den deutschsprachigen Wahlkantonen (Wahlkantone Eupen und Sankt Vith), den automatisierten Wahlkantonen Flanderns (mit Ausnahme des Wahlkantons Hasselt), den automatisierten Wahlkantonen der Region Brüssel-Hauptstadt (mit Ausnahme des Wahlkantons Saint-Josse-Ten-Noode/Sint-Joosten-Node) und im Wahlkanton Fraznes-lez-Anvaing (Provinz Hennegau) verwendet (siehe ebenfalls Nr. 76).

(...)

Richtlinien in Bezug auf das Layout

Grundsätzlich dürfen höchstens 14 Kandidaten in eine Spalte eingesetzt werden. (Auflösung 1 = höchstens 14 Kandidaten pro Spalte)

Würde die Anzahl der Ersatzkandidaten jedoch die Verwendung mehrerer Spalten erfordern, werden sie in eine Spalte von höchstens 22 Kandidaten eingesetzt.

(Auflösung 2 = höchstens 22 Kandidaten pro Spalte). Für die Wahl des Senats muss angesichts der Anzahl Ersatzkandidaten und der Einheitlichkeit Auflösung 2 verwendet werden.

Sind für eine vollständige beziehungsweise unvollständige Liste 14 Sitze oder weniger zu vergeben, werden auf dem Bildschirm zwei Spalten angezeigt.

Links unter dem Feld für die Listenstimme befindet sich die Spalte mit den ordentlichen Kandidaten und rechts die Spalte mit den Ersatzkandidaten, die in einem oberen Feld die Überschrift ERSATZKANDIDATEN trägt.

Bei zwei Spalten (eine für die ordentlichen Kandidaten und eine für die Ersatzkandidaten) entspricht die Breite jeder Spalte immer einem Drittel der Bildschirmbreite.

Sind für eine vollständige Liste 15 Sitze oder mehr zu vergeben, werden auf dem Bildschirm zwei Spalten für die ordentlichen Kandidaten, eine links und eine in der Mitte des Bildschirms, und eine Spalte für die Ersatzkandidaten, die in einem oberen Feld die Überschrift ERSATZKANDIDATEN trägt, angezeigt.

Bei drei Spalten entspricht die Breite jeder Spalte immer einem Drittel der Bildschirmbreite.

Bei unvollständigen Listen werden die ordentlichen Kandidaten, sofern ihre Anzahl 14 oder weniger beträgt, in eine Spalte am linken Bildschirmrand eingesetzt. Beträgt ihre Anzahl 15 oder mehr, werden die ordentlichen Kandidaten wie bei vollständigen Listen in zwei Spalten aufgeteilt, entweder gleichmäßig oder, wenn es sich um eine ungerade Anzahl Kandidaten handelt, mit der größeren Anzahl Kandidaten in der linken Spalte.

Bildschirmanzeigen bei den Wahlen der Föderalen Gesetzgebenden Kammern:

Neue Wahlkreise	Anzahl zu wählender Mitglieder	Ordentliche Kandidaten		Ersatzkandidaten
		Spalte 1	Spalte 2	1 Spalte
Hennegau	19	10	9	11
Lüttich	15	8	7	9
Luxemburg	4	4	-	6
Namur	6	6	-	6
Wallonisch-Brabant	5	5	-	6
Wahlkreis BHV	22	11	11	12
Wahlkreis Löwen (Flämisch-Brabant)	7	7	-	6
Antwerpen	24	12	12	13
Limburg	12	12	-	7
Ostflandern	20	10	10	11
Westflandern	16	8	8	9

Die 2 Wahlkollegien für den Senat				
Wahlkollegium	Anzahl zu wählender Mitglieder	Ordentliche Kandidaten		Ersatzkandidaten
		Spalte 1	Spalte 2	1 Spalte
Französisch	15	15	-	9
Niederländisch	25	13	12	14

NB:

(...)

Die Höchstanzahl Ersatzkandidaten auf einer Kandidatenliste ist auf die um eins erhöhte Hälfte der Anzahl ordentlicher Kandidaten festgelegt (enthält das Ergebnis der Division Dezimalzahlen, werden diese nach oben aufgerundet). Es muss aber mindestens sechs Ersatzkandidaten geben.

Die Bestimmungen von Nr. 48 finden Anwendung auf die Registrierung der Namen und Vornamen der Kandidaten.

Die Schreibweise von Namen und Vornamen jedes Kandidaten auf dem Bildschirm muss der im Nationalregister vermerkten Schreibweise entsprechen (Name und Vornamen in gewöhnlichen Buchstaben und gegebenenfalls mit Akzenten und erster Buchstabe von Namen und Vornamen in Großbuchstaben). Selbstverständlich kann der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises (Wahl der Abgeordnetenkammer) beziehungsweise des Kollegiums (Wahl des Senats) bestimmte Anpassungen vornehmen wie etwa die Verwendung eines zugelassenen Rufnamens oder auf Wunsch die Voranstellung des Namens des Ehegatten vor dem Namen einer Kandidatin.

Es sei daran erinnert, dass im Wahlgesetzbuch eine Geschlechtsangabe (Hr. oder Fr.) auf Wahlvorschlägen, Kandidatenlisten und Wahlaufforderungen vorgesehen ist. **Dies gilt nicht für Stimmzettel und somit auch nicht für die Bildschirmanzeigen mit den Kandidaten einer Liste. Die Angabe Hr. beziehungsweise Fr. erscheint also nicht auf dem Bildschirm!**

Dem Namen eines Kandidaten beziehungsweise einer Kandidatin wird die Abkürzung Hr. beziehungsweise Fr. also nur vorangestellt, wenn diese ausdrücklich darum ersuchen oder die Geschlechtszugehörigkeit aus ihrem Vornamen nicht klar hervorgeht. Beachten Sie ebenfalls Nr. 72 und 73 weiter oben in Bezug auf die Wiedergabe des Listenkürzels beziehungsweise Logos.

Es ist Folgendes zu berücksichtigen:

(...)

für das DIGIVOTE-System: Für die Wahlen ist pro Kandidat ein Feld mit zwei Linien vorgesehen. Jede Linie fasst 22 Zeichen (Leerstellen einbegriffen).

Kandidaten, deren Name Probleme aufwerfen könnte, bestimmen am besten selbst, wie ihre Personalien auf dem Bildschirm angezeigt werden sollen.

Brüssel, den 21. März 2007.

Für den Minister des Innern:

Der Generaldirektor
L. VANNESTE